

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Schulvereinssatzung	2
Schulordnung	13
Hausordnung	26
Konferenzordnung	29
Ordnung der Elternmitwirkung	36
Satzung des Lehrerbeirats	39
Satzung der Schülerversretung	41
Schulbusordnung	44
Schulkleidungsordnung	46
Schulmensaordnung	46
Ordnung der Leistungsnachweise	47
Zeugnis- und Versetzungsordnung	48

SATZUNG DES SCHULVEREINS DER DEUTSCHEN SCHULE BILBAO

ERSTES KAPITEL

Name des Vereins

Verein der Deutschen Schule Bilbao

1

Die vorliegende Satzung des Vereins der Deutschen Schule Bilbao, ist am 5. April 1966 im Vereinsregister unter der Nr. RPB 70 eingetragen, und gemäss Vereinsgesetz 3/88 vom 12. Februar von der Baskischen Regierung, gemäss Artikel 9 und 10.13 des Baskischen Autonomiestatus geändert worden.

Dieser gemeinnützige Verein ohne Erwerbszweck richtet sich nach o.g. Vereinsgesetz, nach dieser Satzung, nach den gültigen, nicht rechtswidrigen Beschlüssen seiner Leitungsorgane, und den Gesetzen der Baskischen Regierung, welche nur ergänzende Wirkung haben.

Zweck des Vereins

2

Zweck des Vereins ist die Errichtung und Unterhaltung einer Deutschen Schule und die Förderung der Kenntnis der deutschen Sprache und der kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und Spanien.

Ausser den oben genannten Tätigkeiten ist der Verein dazu befugt, im Sinne des Gründungszwecks und unter Berücksichtigung der jeweils gültigen allgemeinen und steuerrechtlichen Bestimmungen

- durch finanzielle Tätigkeiten jeder Art dem Gründungszweck zu dienen und Mittel zu diesem Zweck aufzubringen.
- Güter aller Art zu besitzen und zu erwerben, sowie jede Art von Verträgen abzuschliessen,
- jede Art von Tätigkeit, die nicht rechtswidrig ist und den Statuten entspricht, durchzuführen.

Sitz des Vereins

3

Der Hauptsitz des Vereins ist Avenida Jesús Galíndez, 3, 48004 Bilbao. Der Verein kann, wenn es die Mitgliederversammlung so beschliesst, weitere Sitze innerhalb oder ausserhalb des Baskenlandes haben. Die Verlegung des Hauptsitzes, sowie aller weiteren Sitze des Vereins werden vom Vereinsvorstand beschlossen, welcher dann den Eintrag des neuen Sitzes im Vereinsregister veranlasst.

Wirkungskreis

4

Der vorgesehene Wirkungskreis für die Tätigkeit des Vereins beschränkt sich hauptsächlich auf Bilbao und die Provinz Vizcaya. Die Ausdehnung dieses Tätigkeitsfeldes bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung nach vorheriger Genehmigung der spanischen Behörden.

Dauer und demokratische Struktur

5

Der Schulverein der deutschen Schule Bilbao wird für einen unbefristeten Zeitraum gegründet, und kann nur durch Beschluss der Ausserordentlichen Mitgliederversammlung, gemäss Kapitel VI, oder auf Grund der gesetzlich festgelegten Gründe aufgelöst werden.

ZWEITES KAPITEL

Leitung und Verwaltung

6

Die Leitung und Verwaltung des Vereins ist folgenden Kollegialorganen anvertraut.

- Der Mitgliederversammlung als oberstem Entscheidungsgremium
- Dem Vorstand als der ständigen gemeinschaftlichen Leitung

Die Mitgliederversammlung

7

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern und ist das Organ, das dem Willen der Mitglieder Ausdruck verleiht. Sie tritt in ordentlichen und ausserordentlichen Sitzungen zusammen.

8

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr innerhalb des ersten Jahresviertel in ordentlicher Sitzung einberufen werden, um den Jahresplan des Vereins, die Rechnungslegung des vorherigen Jahres, den Jahreshaushalt des folgenden Jahres zu genehmigen und den Vereinsvorstand, welcher immer gemäss der Richtlinien und unter Kontrolle seiner zu handeln hat, zu entlasten.

9

Zusätzlich zu den im obigen Artikel beschriebenen Aufgaben liegen folgende Aufgaben in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

1. Änderungen der Satzung, gemäss folgendem Artikel.
2. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.
3. Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden über die Tätigkeiten des Schulvereinsvorstandes.
4. Entgegennahme des Berichtes des Schulleiters
5. Entgegennahme des Berichtes der Rechnungs- und Kassenprüfer über die Rechnungslegung des Schulvereinsvorstandes.
6. Entlastung des Schulvereinsvorstandes

7. Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Vermögenswerten
8. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag für das Schuljahr.
9. Beschlussfassung über Anträge des Schulvereinsvorstandes, die den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wurden.
10. Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreise der Mitglieder, die spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand gestellt wurden. Über Anträge, die später gestellt wurden, kann nur mit der Zustimmung des Vorsitzenden verhandelt und Beschluss gefasst werden.
11. Wahl des Schulvereinsvorstandes
12. Wahl der Rechnungs- und Kassenprüfer.
13. Die Auflösung des Vereins
14. Der Zusammenschluß mit anderen Vereinen oder die Auflösung eines solchen Zusammenschlusses.
15. Aufnahme von Mitgliedern (siehe § 28).
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe § 29)
17. Ausschluss von Mitgliedern (siehe § 33)

10

Die Mitgliederversammlung hat eine ausserordentliche Versammlung abzuhalten, wenn es der Vorstand so beschliesst, oder auf eigene Initiative oder wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich dem Vorsitzenden unter Vorlage der Tagesordnung, der Begründung und des Zieles die Versammlung beantragen, insbesondere wenn es sich um folgende Punkte handelt:

- a) Satzungsänderungen
- b) Auflösung des Vereins

11

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, bei Abwesenheit oder Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder seinem Vertreter. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen, mit Angabe der Tagesordnung, und muss zehn Tage vor dem Versammlungstermin verschickt werden.

12

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Achtel der Mitglieder bei den Abstimmungen der ersten Einberufung anwesend ist, und unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, in zweiter Einberufung. Beide Versammlungen können am gleichen Tag abgehalten werden, wenn die zweite Versammlung zusammen mit der ersten einberufen wurde und mindestens ein Zeitraum von 30 Minuten zwischen beiden verstrichen ist.

Lehrer und Angestellte der Schule haben kein Stimmrecht bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes und bei der Entlastung desselben. Sie können auch nicht als Rechnungsprüfer gewählt werden.

13

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist, und welches entweder am Ende der Versammlung oder bei der nächsten Versammlung zu verlesen und zu genehmigen ist.

Der Schulvereinsvorstand

14

Der Schulvereinsvorstand besteht aus mindestens sechs, höchstens neun Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sitzungen des Vorstands müssen mindestens einmal im Vierteljahr, und stets dann, wenn es die sachgerechte Durchführung der Aktivitäten erfordert, einberufen werden.

15

Die Sprachen der Sitzungen des Vorstands sind Spanisch und Deutsch. Alle Vorstandsmitglieder müssen also beide Sprachen genügend beherrschen.

16

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Eine vorzeitige Ablösung bedarf eines ausdrücklichen Widerrufs der Mitgliederversammlung.

Die Mitglieder können wiedergewählt werden.

Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so kann sich der Vortsdnd durch Zuwahl ergänzen. Die neuen Mitglieder üben ihre Ämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus, bei welcher sie entweder bestätigt oder ersetzt werden.

17

1. Mitglied des Schulvereinsvorstands wird, wer folgende Bedingungen erfüllt:
 1. Ernennung gemäss der Satzung
 2. Mitglied des Schulvereins sein, und die jeweiligen Beiträge bezahlt zu haben.
 3. Volljährig oder volljährig erklärt und im Besitz aller bürgerlichen Rechte zu sein.
 4. In der Regel können nur Personen, welche Eltern oder Vormund von Schülern der Deutschen Schule sind, als Mitglieder des Vorstandes gewählt werden.
2. Lehrer, Angestellte der Schule, ihre betreffenden Ehegatten und Verwandten ersten Grades können nicht als Mitglieder des Vorstandes gewählt werden. Mitglieder des Vereinsvorstandes, deren Kinder während ihres Mandates die Schule verlassen, können dieses zu Ende führen.

18

Ein Mitglied des Vorstands tritt sein Amt nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung und nach Annahme der Wahl an.

Die Ämter des Vorstands sind ehrenamtlich.

19

Die Mitglieder des Vorstands scheiden in folgenden Fällen aus:

- a) Nach Ende der Mandatszeit
- b) Durch Zurücktritt
- c) Ausscheiden aus dem Schulverein oder wegen Unfähigkeit.
- d) Widerruf durch die Mitgliederversammlung, gemäss Art. 16 dieser Satzung.

e) Tod.

Im Fall a) übt das ausscheidende Mitglied sein Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung bei welcher neue Ämter gewählt werden weiter aus. In den Fällen b), c), d) und e) wird der Vorstand sich durch Zuwahl selbst ergänzen. Diese Wahl muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Alle Änderungen in der Besetzung des Vorstands müssen im Vereinsregister eingetragen werden.

20

Der Schulvereinsvorstand ordnet die gesamten Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er vertritt nach aussen und innen die Interessen der Schule.

Im einzelnen hat der Schulvereinsvorstand folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Im Einvernehmen mit den Vertretern des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland, den Haushaltsvoranschlag für das neue Geschäftsjahr zu beraten und aufzustellen
2. Für den Schulverein Rechtserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Rechtshandlungen jeder Art vorzunehmen, d.h. bewegliche und unbewegliche Vermögenswerte zu erwerben, zu veräußern und zu verwalten, Rechtsmittel einzulegen und zurückzunehmen und seine Befugnisse ganz oder teilweise auf dritte Personen zu übertragen.
3. Den Schulverein gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten.
4. Den Charakter und Aufbau der Schule zu bestimmen.
5. Die Schulordnung, die Dienstanweisung und die Lehrpläne zu genehmigen.
6. Verpflichtung und Entlassung von Lehrern und Angestellten der Schule, örtliche Vorentscheidung über Dienstverträge der vom Bundesverwaltungsamt – ZfA in Köln vermittelten Lehrer unter Mitwirkung des Schulleitersentsprechend der in der Dienstordnung festgelegten Regelungen.
7. Die Höhe der Schulgelder festzusetzen.
8. Über Anträge auf Schulgeldermässigungen zu entscheiden.
9. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern zu beschliessen.
10. Die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Tagesordnung hierfür aufzustellen.
11. Wahl, Verpflichtung und Entlassung des Schulleiters.

Soweit es sich um grundsätzliche Beschlüsse – insbesondere über Charakter und Aufbau der Schule- handelt oder um solche, aus denen sich finanzielle Folgen ergeben, sind die Beschlüsse des Schulvereinsvostandes im Einvernehmen mit dem Leiter der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Konsul) – sofern diese im Rahmen ihres Haushalts Zuschüsse leistet – zu fassen; alle die Organisation und das pädagogische Leben der Schule betreffenden Angelegenheiten sind im Benehmen mit dem Schulleiter zu regeln.

21

Der Schulvereinsvorstand wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Kassenwart und, soweit erforderlich, auch Stellvertreter für die beiden letztgenannten Ämter.

Die Beschlüsse des Schulvereinsvorstandes werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden – in seiner

Abwesenheit die seines Stellvertreters – den Ausschlag. Der Schulvereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Sitzungen des Schulvereinsvostandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Wenn zwei Vorstandsmitglieder, der Leiter der Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder der Schulleiter einen Antrag stellen, hat der Vorsitzende binnen einer Woche eine Sitzung einzuberufen.

An allen Sitzungen des Schulvereinsvorstandes nehmen der Leiter der zuständigen Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland (Konsul) oder der von ihm beauftragte Vertreter und der Schulleiter teil. Der Schulleiter nimmt nicht an den Beratungen über seine Person teil. Die Rechte und Pflichten des Direktors sind im "Reglamento" oder der "Ordnungen" festzuschreiben.

Rechtsverbindliche Zeichnung von Schriftstücken des Schulvereins erfolgt durch Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und eines weiteren Mitglieds des Schulvereinsvorstands. Soweit dabei Angelegenheiten berührt werden, aus denen sich finanzielle Folgen ergeben, ist vorher das Einvernehmen mit dem Leiter der Auslandsvertretung der Bundesrepublik – soweit diese Zuschüsse leistet – herbeizuführen.

Aus einer Person bestehende Organe

Der Vorsitzende

22

Dem Vorsitzenden des Schulvereins steht die gesetzliche Vertretung desselben zu. Er hat die Beschlüsse sowohl der Mitgliederversammlung als auch des Schulvorstands, dessen Vorsitzender er gleichzeitig ist, auszuführen.

23

Der Vorsitzende ist befugt alle Aufgaben durchzuführen, welche nicht ausdrücklich dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere folgende:

1. Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzuberufen und zu beenden, die Besprechungen beider zu leiten und in Fällen von Stimmgleichheit zu entscheiden.
2. Den Tätigkeitsplan des Vereins dem Vorstand vorzulegen und seine Tätigkeiten anzuregen und durchzuführen.
3. Alle gültig beschlossenen Zahlungen vorzunehmen.
4. Alle dringenden Angelegenheiten zu erledigen und den Vorstand in der nächsten Sitzung davon zu unterrichten.

Der Stellvertretende Vorsitzende

24

Der Stellvertretende Vorsitzende hat die Aufgabe dem Vorsitzenden beizustehen und ihn im Falle einer Abwesenheit oder Verhinderung in seinem Amt zu vertreten. Ebenso ist er dazu befugt, alle Aufgaben zu erfüllen, welche der Vorsitzende ihm ausdrücklich auferlegt.

Der Schriftführer

25

Der Schriftführer erhält und vermittelt die Aufnahmeanträge, führt das Mitgliederregister und führt und verwahrt die Protokolle.

Ebenso obliegt es ihm, die Einhaltung der Bestimmungen des Vereinsgesetzes zu überwachen, die offiziellen Dokumente des Vereins zu verwahren, den Inhalt der Bücher und Archive zu beglaubigen und die zuständigen Behörden über Änderungen des Vereinssitzes und der Zusammensetzung des Vorstands zu informieren.

Der Schatzmeister

26

Der Schatzmeister informiert über Einnahmen und Ausgaben, legt dem Vorstand den Jahreshaushalt sowie den Rechnungsstand des Vorjahres vor, um diesen der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen.

DRITTES KAPITEL

Aufnahme und Art der Mitgliedschaft

27

Mitglied des Vereins kann werden, wer es wünscht und folgende Bedingungen erfüllt:

- entweder volljährig ist, oder für volljährig erklärt wurde.
- Sich dazu verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung bestimmten Mindestjahresbeitrag zu zahlen.

28

Um Mitglied zu werden muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden, der von zwei Mitgliedern befürwortet werden muss. Dieser Antrag wird an den Vorsitzenden gerichtet, welcher den Vorstand darüber zwecks Entscheidung unterrichtet. Gegen diesen Beschluss steht dem Beantragenden das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu.

29

Personen, die sich um die Deutsche Schule, die deutsche Sprache oder die kulturellen Beziehungen zwischen Deutschland und Spanien besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Schulvereinsvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Diese Mitglieder haben ausschliesslich ehrenamtlichen Charakter, ohne Anspruch auf Rechte eines ordentlichen Mitglieds, und ohne das Recht an Leitung und Verwaltung des Schulvereins teilzunehmen. Ebenso haben sie keinerlei Pflichten.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

30

Jedes Mitglied hat das Recht:

1. Gegen rechtswidrige Beschlüsse und Tätigkeiten innerhalb von 40 Tagen ab dem Datum an welchem der Kläger von dem Inhalt der Klage Kenntnis erhalten hat, oder hätte davon wissen können Einspruch zu erheben.
 2. Jederzeit über die Identität der anderen Mitglieder des Schulvereins, über den Rechnungsstand der Einnahmen und Ausgaben und über den Verlauf der Tätigkeiten des Vereins informiert zu werden.
 3. Das Wort- und Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen auszuüben, wozu sich gehört von einem anderen Mitglied vertreten zu lassen.
1. Gemäss dieser Satzung an der Leitung des Vereins, sowohl als Wähler, als auch als Kandidat teilzunehmen.
 2. Schriftlichen Einspruch zu erheben bevor Strafmassnahmen unternommen werden, und über die Begründung informiert zu werden, die diesen zu Grunde liegen, und wobei es sich nur darum handeln kann, einer Pflicht als Mitglied nicht nachgekommen zu sein.

31

Pflichten der Mitglieder sind:

1. Zu den Tätigkeiten zur Erfüllung des Zwecks des Vereins beizutragen.
2. Den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.
3. Diese Satzungen und die gültigen Beschlüsse der Leitung des Vereins zu akzeptieren und gelten zu lassen.
4. Die freiwillig angenommenen Ämter pflichtgemäss auszuüben.

Vereinsschädigendes Verhalten

32

Die Mitglieder können vom Schulvereinsvorstand nach wiederholten Verletzungen der Satzung oder der Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands sanktioniert werden.

Die Strafe kann auf Entzug der Mitgliedsrechte zwischen 15 und 30 Tagen, bis zum endgültigen Ausschluss gemäss Artikel 33 bis 35 einschliesslich lauten.

Zu diesem Zweck ist der Vorsitzende dazu befugt, eine Untersuchung einzuleiten, um mögliches strafbares Verhalten zu ermitteln. Diese Tätigkeiten werden von Schriftführern vorgenommen, welche dann dem Vorstand die zu ergreifenden Massnahmen vorschlägt. Die Bestrafung steht dem Vorstand nach Anhörung des Mitglieds zu.

Verlust der Mitgliedschaft

33

Mitglieder können durch Beschluss des Schulvereinsvorstandes ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigen. Den Betroffenen ist der Beschluss unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über den Einspruch.

34

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Der freiwillige Austritt ist dem Schulvereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Er wird einen Monat später wirksam. Grund für einen Ausschluss ist, den von der Mitgliederversammlung bestimmten Jahresbeitrag während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt zu haben.

35

Dem auszuschliessenden Mitglied muss der begründete Beschluss des Ausschlusses mitgeteilt werden. Der Betroffene kann, in Ausübung seines Rechts, vor Gericht Einspruch gegen den Beschluss erheben, wenn er ihn für rechtswidrig hält.

VIERTES KAPITEL

Vereinsvermögen und Jahreshaushalt

36

Das Vereinsvermögen beträgt am 1. September 2001 **184.947,04 euros**.

37

Die vorgesehenen Geldmittel für die Tätigkeiten des Vereins werden wie folgt aufgebracht:

1. Vom Vorstand beschlossene Aufnahmegebühren
2. Vom Vorstand beschlossene Beiträge
3. Erlöse aus Gütern und Rechten, sowie rechtmässig erhaltene Hilfen, Beihilfen, Vermächtnisse oder Schenkungen.
4. Einkommen welche durch vom Vorstand genehmigte, rechtmässige Tätigkeiten erworben werden oder wurden.
5. Verschiedene von Eltern oder Vormund der Schüler bezahlten Beiträge.

Diese Geldmittel dürfen keinesfalls unter den Mitgliedern verteilt werden.

FÜNFTES KAPITEL

Änderung der Satzung

38

Eine Änderung der Satzung kann auf Initiative des Vorstands oder durch Beschluss desselben vorgenommen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder beantragt. Der Vorstand ernennt in jedem Fall drei Mitglieder der Versammlung, welche den Entwurf nach ihren Vorgaben zu einem bestimmten Termin anzufertigen haben.

39

Der Vorsitzende setzt den Entwurf auf die Tagesordnung der ersten Sitzung nach dem für den Entwurf festgelegten Termin, auf welcher beschlossen wird, ob dieser angenommen oder überarbeitet wird. Falls der Entwurf angenommen wird, muss der Vorstand ihn bei der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung setzen oder eine ausserordentliche Versammlung zu diesem Zweck einberufen.

40

Die neue Satzung muss den Mitgliedern am Tag der Einberufung der Versammlung zur Verfügung stehen, sodass diese dem Schriftführer gegebenenfalls Änderungen vorlegen können. Diese Änderungen werden der Mitgliederversammlung vorgelegt wenn sie acht Tage vor dem Versammlungstermin beim Schriftführer eingetroffen sind.

Die Änderungsvorschläge können von einzelnen Mitgliedern, oder von mehreren Mitgliedern zusammen erfolgen. Sie müssen schriftlich vorgelegt werden und müssen den vorgeschlagenen neuen Text enthalten.

41

Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung des Schulvereins bei einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sollte die Schule aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland Zuschüsse erhalten, so bedarf in diesem Falle jede Änderung der Satzung vor Inkrafttreten der Zustimmung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

SECHSTES KAPITEL

Auflösung des Vereins und Vermögens

42

Der Schulverein wird in folgenden Fällen aufgelöst:

1. Wenn die Mitglieder, in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung und mit den Stimmen von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder dies beschliessen.
2. Falls die im Paragraphen 39 des spanischen Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) dargelegten Situationen eintreten sollten.
3. Durch Richterliches Urteil.

43

Im Falle der Auflösung des Schulvereins wird von der Mitgliederversammlung eine Auflösungskommission ernannt, welche aus drei Mitgliedern des Schulvereinsvorstands besteht. Diese Kommission übernimmt das Vermögen. Nachdem den Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern und Dritten Personen nachgekommen ist, ist das vorhandene Vermögen der Bundesrepublik Deutschland zu überlassen unter der Bedingung, dass es während eines Zeitraums von zehn Jahren für die Neugründung einer deutschen Schule am gleichen Ort bereitgehalten wird. Nach Ablauf dieser Frist soll das Vereinsvermögen nach Befinden des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland für die Zwecke anderer deutscher Auslandsschulen, in erster Linie in demselben Lande, verwendet werden.

ZUSATZBESTIMMUNGEN

44

Mitwirkung von Lehrern, Schülern und Eltern

Der Schulvereinsvorstand trägt dafür Sorge, dass den Lehrern, Schülern und Eltern eine angemessene Mitwirkung und Beteiligung am schulischen Leben entsprechend den für die Schule geltenden Ordnungen eingeräumt wird.

45

Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die die gesamte Vermögensverwaltung, insbesondere das Kassenwesen sowie die Einhaltung des Haushaltsplans zu überwachen und den Jahresabschluss nach Fertigstellung zu prüfen haben.
2. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt jeweils für das folgende Wirtschaftsjahr. eine Wiederwahl ist möglich.

46

Besondere Bindungen des Schulvereins und der Schule

1. Durch diese Satzung werden die Aufgaben und die inneren Zuständigkeiten des Vereins geregelt. Zugleich stellt sie die Basis für die Erlangung der Rechtsfähigkeit dar.
2. Daneben bestehen besonders geregelte Bindungen des Schulvereins und der Schule
 - gegenüber den zuständigen einheimischen Schulbehörden, wenn die Schulaufsicht von ihnen wahrgenommen wird;
 - gegenüber dem Auswärtigen Amt und dem Bundesverwaltungsamt – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – wegen der Förderungsbedingungen;
 - gegenüber der Kultusministerkonferenz wegen der Lehrpläne, der deutschen Prüfungen, der Anerkennung der Schule im Sinne von in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Berechtigungen und der Arbeitsbedingungen der Lehrer.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Erstens

Der Vorstand ist dazu befugt die in dieser Satzung enthaltenen Vorschriften auszulegen, zu interpretieren und gegebenenfalls, gemäss der Vereinsgesetze, zu ergänzen, was bei der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.

Zweitens

Die vorliegende derzeitige Satzung soll, auf Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung, im Rahmen ihrer Befugnisse, gemäss dem fünften Kapitel abgeändert werden.

Drittens

Die Mitgliederversammlung kann interne Bestimmungen verabschieden, welche aber in keinem Fall der vorliegenden Satzung zuwiderlaufen dürfen.

SCHULORDNUNG

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule
 - 1.3 Zweck der Schulordnung
 - 1.4 Unterrichtssprache
 - 1.5 Ordnungen
2. Stellung des Schülers in der Schule
 - 2.1 Rechte des Schülers
 - 2.2 Pflichten des Schülers
 - 2.3 Schülermitwirkung
3. Eltern und Schule
 - 3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule
 - 3.2 Elternmitwirkung
4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern
 - 4.1 Anmeldung
 - 4.2 Aufnahme und Abmeldung
 - 4.3 Entlassung
5. Schulbesuch
 - 5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen
 - 5.2 Schulversäumnisse
 - 5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen
Veranstaltungen
 - 5.4 Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht
 - 5.5 Religionskunde-Unterricht
6. Leistung des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung
 - 6.1 Leistungen und Arbeitsformen
 - 6.2 Hausaufgaben
 - 6.3 Versetzung
7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen
8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule
 - 8.1 Aufsichtspflicht
 - 8.2 Versicherungsschutz und Haftung
9. Gesundheitspflege in der Schule
10. Schuljahr, Schulfahrten
 - 10.1 Das Schuljahr

10.2 Schulfahrten

11. Bestimmung über volljährige Schüler
12. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden
13. Schlussbestimmung

Anlagen:

1. Beschwerden und Einsprüche
2. Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen
3. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
4. Aufnahme in die Grundschule (Kindergartenbesuch)

SCHULORDNUNG DER DEUTSCHEN SCHULE BILBAO

1.1 Vorbemerkung

Die nachstehende Fassung der Schulordnung der Deutschen Schule Bilbao wurde in Anlehnung an die "Richtlinien für eine Schulordnung für deutsche Schulen im Ausland, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.01.1982" vom Vorstand des Schulvereins der Deutschen Schule in Bilbao am 01.09.1985 erlassen.

Die Deutsche Schule Bilbao ist eine Privatschule. Träger ist der Deutsche Schulverein in Bilbao, in dem Eltern der Schüler, Freunde und Förderer zusammengeschlossen sind.

Der Schulverein ist ein Verein nach spanischem Recht. Seine Interessen werden vom Vorstand des Schulvereins wahrgenommen. Dessen Rechte und Pflichten, wie auch die der Mitglieder des Vereins, ergeben sich aus der Satzung des Vereins.

1.2 Auftrag und Bildungsziel der Schule

Die Schule vermittelt dem Schüler die deutsche Sprache, deutsche Bildungsinhalte und ein wirklichkeitsgerechtes Deutschlandbild in seinen mannigfaltigen Aspekten ebenso wie die Sprache und Kultur Spaniens. Sie befähigt ihn so zur Begegnung mit anderen Völkern und Kulturen und erzieht ihn zu Weltoffenheit, internationaler Verständigung und zu einer Gesinnung des Friedens.

Die Schule soll dem Schüler ermöglichen, einen seinen Fähigkeiten entsprechenden Bildungsweg einzuschlagen. Sie hat deshalb die Aufgabe, ihm Wissen und Fertigkeiten zu vermitteln, ihn zu selbständigem Urteil zu führen und seine persönliche Entfaltung und soziale Entwicklung zu fördern. Sie soll ihn zur Selbstbestimmung in Verantwortung vor dem Mitmenschen, zur Anerkennung ethischer Normen und religiöser Werte, zu Toleranz und zur Achtung vor der Überzeugung anderer erziehen.

Die Vermittlung von Lerninhalten und erzieherischen Werten entspricht dem Bildungsziel der Schule. Lernziele und Unterrichtsorganisation richten sich nach den von Spanien und der Bundesrepublik Deutschland getroffenen Regelungen.

1.3 Zweck der Schulordnung

Die Schule kann ihren Auftrag nur erfüllen, wenn Schulträger, Schulleiter, Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigte (im folgenden Eltern genannt) vertrauensvoll zusammenwirken. Die Bestimmungen der Schulordnung sollen diesem Zusammenwirken dienen.

1.4 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch mit Ausnahme der im Königlichen Dekret 806 vom 28.5.1993 (Spanisches Amtsblatt vom 23. Juni 1993) erwähnten Fächer.

1.5 Ordnungen

Die Schule erstellt weitere Ordnungen: (z.B. Hausordnung).

2. Stellung des Schülers in der Schule

Für die Erfüllung, des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule ist es wesentlich, dass der Schüler die Möglichkeit zur Mitgestaltung von Unterricht und Schulleben erhält, dass er hierzu bereit ist und dass er im Sinne des Auftrags der Schule befähigt wird, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

2.1 Rechte des Schülers

Durch seine Teilnahme am Unterricht und seine Mitwirkung an der Gestaltung des Unterrichts und des Schullebens trägt der Schüler entsprechend seinen Fähigkeiten und seinem Alter dazu bei, das für ihn geschaffene Recht auf Bildung zu verwirklichen.

Er hat insbesondere das Recht,

- über ihn betreffende Angelegenheiten informiert zu werden,
- über seinen Leistungsstand unterrichtet und in Fragen der Schullaufbahn beraten zu werden,
- bei Beeinträchtigung seiner Rechte sich zu beschweren,
- vor Anwendung von Ordnungsmaßnahmen gehört zu werden.

2.2 Pflichten des Schülers

Das Bildungsziel zu erreichen und die schulischen Aufgaben zu erfüllen, ist nur möglich, wenn der Schüler am Unterricht und an den verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt.

Der Schüler ist verpflichtet, im Rahmen des Unterrichts und im Interesse des Schullebens erforderlichen Hinweisen und Anordnungen seines Schulleiters, seiner Lehrer und anderer dazu berechtigter Personen nachzukommen. Auf diese Weise trägt er dazu bei, die für die Erfüllung des Schulzieles und für das Zusammenleben in jeder Schule erforderliche Ordnung zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Zudem ist der Schüler dazu verpflichtet, die Disziplinarmaßnahmen anzuerkennen, die gegen einzelne Schüler oder Gruppen von ihnen ausgesprochen werden.

2.3 Schülermitwirkung

Mit dem Erziehungsauftrag der Schule ist die Aufgabe verbunden, den Schüler zur Mitverantwortung, besonders zur altersgemäßen Mitgestaltung des Unterrichts zu befähigen und seine Mitwirkung am Leben der Schule zu fördern.

Die Schule schafft hierfür die Voraussetzungen. Sie entwickelt Formen der Schülermitwirkung für alle Altersstufen.

Durch Mitarbeit in besonderen Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften können die Schüler an Tätigkeiten teilhaben, die für sie selbst und die Schule von Bedeutung sind und die über den engeren Rahmen der Schule hinauswirken (z.B. soziale Hilfstätigkeiten).

Die Herausgabe einer Schülerzeitung erfolgt im Einvernehmen zwischen Schülern und Schulleitung.

3. Eltern und Schule

3.1 Zusammenwirken von Eltern und Schule

Bildung und Erziehung der Schüler ist eine gemeinsame Aufgabe von Eltern und Schule.

Dazu gehört vor allem, dass Eltern und Schule in enger Verbindung zueinander stehen und sich so rechtzeitig verständigen, dass nach Möglichkeit Schwierigkeiten vermieden werden, die die schulische Entwicklung des Schülers zu beeinträchtigen drohen.

Die Schule berät die Eltern in fachlichen und pädagogischen Fragen. Sie gewährt Einsicht in Richtlinien und Vorschriften, richtet Sprechstunden ein und sieht Elternabende und Elternversammlungen vor.

Die Eltern unterstützen die Schule bei ihrem Erziehungsauftrag. Sie arbeiten deshalb mit Lehrern und Schulleiter zusammen und unterrichten sich über das Verhalten und den Leistungsgrad ihres Kindes.

Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind seine Pflicht zum Besuch der Schule erfüllt, für den Unterricht zweckmäßig ausgestattet wird und Schuleigentum pfleglich behandelt. Die Eltern verpflichten sich, Schulgeld und sonstige Gebühren, die vom Schulträger festgelegt werden, pünktlich zu entrichten. Anträge auf Schulgelderlass oder -ermäßigung reichen die Eltern unter Darlegung der Verhältnisse dem Schulleiter ein; dieser legt sie dem Schulträger zur Entscheidung vor.

3.2 Die Eltern müssen dem Schulverein beitreten und am Vereinsleben teilnehmen. Sie erhalten so die Möglichkeit, an Entscheidungen des Schulträgers mitzuwirken. Das Nähere bestimmt die Satzung des Vereins. Neben der Mitarbeit im Schulverein wird den Eltern die Möglichkeit gegeben, sich an der praktischen Schularbeit in angemessener Weise zu beteiligen. Dazu dienen vor allem die Klassenelternbeiräte und der Schulelternbeirat.

4. Aufnahme und Abmeldung von Schülern

4.1 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler erfolgt durch die Eltern oder einen Vertreter. Die von der Schule geforderten Nachweise sind bei der Anmeldung vorzulegen.

Bei der Anmeldung ist eine einmalige Anmeldegebühr zu entrichten.

4.2 Aufnahme und Abmeldung

Über die Aufnahme und die Einordnung in die 1. Klassenstufe (KG-1) entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit der Anmeldekommission, die sich aus dem Schulleiter selbst, den Leitern des Kindergartens und zwei Mitgliedern des Schulvereinsvorstandes zusammensetzt.

4.2.1 Über die Aufnahme in die Grundschule und die Sekundarstufe 1 (bis maximal Klasse 8) wird folgendes festgelegt:

1) In der Regel können Kinder, die als Muttersprache nicht Deutsch sprechen, nur dann in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie mindestens drei Jahre den Kindergarten der DS Bilbao besucht haben.

2) Die Einschulung von deutschen Kindern nach dem ersten Kindergartenjahr oder von anderen Kindern, die Deutsch sprechen, ist nur in Ausnahmefällen möglich. Sie kann nur nach Ablegen einer dem jeweiligen Alter entsprechenden Aufnahmeprüfung erfolgen, bei der neben den Deutschkenntnissen auch sonstige allgemeine Kompetenzen überprüft werden. Der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme nach Rücksprache mit den prüfenden Erziehern / Lehrern.

Bei der Aufnahme von Schülern, die einen deutschen Schulabschluss anstreben, sind die Regelungen der Kultusministerkonferenz zu beachten.

Richtlinien für die Aufnahme von Schülern werden vom Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulleiter festgelegt. Sie bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes. Deutsche Schüler, deren Erziehungsberechtigte nicht in Spanien wohnen, werden in der Regel nicht aufgenommen. Dies gilt auch für volljährige Schüler.

Bei der Anmeldung erhalten die Eltern ein Exemplar der Schulordnung. Durch schriftliche Empfangsbestätigung erkennen sie diese Ordnung an.

Verlässt ein Schüler die Schule, so bedarf es einer schriftlichen Abmeldung durch die Eltern. Der Schüler erhält ein Abgangszeugnis.

4.3 Entlassung

Der Schüler wird aus der Schule entlassen, wenn er

- das seiner schulischen Laufbahn entsprechende Ausbildungsziel erreicht hat;
- von den Eltern schriftlich abgemeldet wird;
- aufgrund einer Ordnungsmaßnahme vom weiteren Schulbesuch ausgeschlossen wird.

Im ersten Fall erhält er ein Abschlusszeugnis, in den übrigen Fällen ein Abgangszeugnis.

5. Schulbesuch

5.1 Teilnahme am Unterricht und an Schulveranstaltungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht beinhaltet, dass der Schüler sich auf den Unterricht vorbereitet, in ihm mitarbeitet, die ihm gestellten Aufgaben ausführt sowie die erforderlichen Lern- und Arbeitsmittel bereithält. Die Meldung eines Schülers zur Teilnahme an einem Wahlfach oder einer Arbeitsgemeinschaft verpflichtet ihn zur regelmäßigen Teilnahme für den von der Schule festgelegten Zeitraum. Über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

Die Schulleitung oder die Gesamtkonferenz definiert, welche Veranstaltungen, die über den Standardunterricht hinausgehen, Schulveranstaltungen sind.

Zur Teilnahme an Schulveranstaltungen, die zu einer Erweiterung des Verständnisses der Sprachen und Kulturen führen, die an dieser Schule unterrichtet werden, ist der Schüler verpflichtet.

5.2 Schulversäumnisse

Ist ein Schüler durch Krankheit oder andere Gründe verhindert, am Unterricht oder an sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen, so setzen die Eltern die Schule unverzüglich davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in die Schule legt der Schüler eine schriftliche Mitteilung der Eltern vor, aus der Grund und Dauer des Fehlens ersichtlich sind.

In besonderen Fällen kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

5.3 Beurlaubung vom Unterricht und von anderen schulischen Veranstaltungen

Beurlaubung für einzelne Unterrichtsstunden gewährt der jeweilige Fachlehrer. Bis zu einem Unterrichtstag beurlaubt der Klassenleiter, in allen anderen Fällen entscheidet der Schulleiter.

Beurlaubungen für längere Zeit und insbesondere in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ferien sind nur in Ausnahmefällen aufgrund eines besonders begründeten Antrags möglich. Der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für einen möglichen, durch die Beurlaubung bedingten Rückgang der Leistungen. In solchen Fällen kann die Schule bei entsprechenden Leistungen die Versetzungsentscheidung aussetzen. Das Nähere regelt die Versetzungsordnung. Ist ein Schüler durch unvorhergesehene Umstände an der rechtzeitigen Rückkehr aus den Ferien verhindert, so ist dies unverzüglich dem Schulleiter anzuzeigen.

5.4 Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht

Eine längere Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht kann nur dann ausgesprochen werden, wenn dies durch ein vom Facharzt ausgestelltes Zeugnis für notwendig bezeichnet wird.

5.5 Religionskunde-Unterricht

Die Schüler besuchen einen von Konfessionen unabhängigen Religionskunde-Unterricht, der auch Ethik umfasst.

6. Leistungen des Schülers, Hausaufgaben, Versetzung

6.1 Leistungen und Arbeitsformen

Der Lehrer stellt die Leistungen der Schüler in pädagogischer Verantwortung fest. Er beachtet dabei die gültigen Vorschriften und die von Fach- und Gesamtkonferenzen festgelegten Maßstäbe. Bei der Leistungsfeststellung werden möglichst viele mündliche, schriftliche und praktische Arbeitsformen zugrunde gelegt. Alle Arbeitsformen, die zur Feststellung der Leistungen herangezogen werden, müssen im Unterricht geübt worden sein. Die Schule trifft Regelungen über Leistungsnachweise und Ahndungen von Täuschungshandlungen. Hinweise sind in Anlage 2 zusammengestellt.

6.2 Hausaufgaben

In allen Fächern liegt die Hauptarbeit im Unterricht. Hausaufgaben erwachsen organisch aus dem Unterricht, dienen der Wiederholung, Vertiefung und Vorbereitung. Umfang und Schwierigkeitsgrad der Hausaufgaben sind dem Alter und Leistungsvermögen anzupassen. Hausaufgaben sind so vorzubereiten und so zu stellen, dass der Schüler sie selbständig in angemessener Zeit bewältigen kann.

Um die Schüler zu fördern, ohne sie zu überfordern, stimmen sich die Lehrer einer Klasse über den Umfang der Hausaufgaben untereinander ab. Der Klassenlehrer sorgt für die Abstimmung. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht überprüft und besprochen und Hausaufgabenhefte regelmäßig kontrolliert.

6.3 Versetzung

Die Versetzung in die nächsthöhere Klassenstufe und die Erteilung von Zeugnissen werden durch die Zeugnis- und Versetzungsordnung geregelt.

7. Störung der Ordnung der Schule und Maßnahmen

Schulleben und Unterricht erfordern eine bestimmte Ordnung, die beiträgt, den Bildungsprozess zu ermöglichen. Gegenüber einem Schüler können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden, wenn er Rechtsnormen oder die für seine Schule geltenden Ordnungen schuldhaft verletzt. Ordnungsmaßnahmen sollen nur getroffen werden, wenn dies für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von beteiligten Personen und von Sachen erforderlich ist.

Es gehört zum Erziehungsauftrag des Lehrers, die Notwendigkeit und den Sinn von Regelungen einsichtig zu machen und so dazu beizutragen, dass die Schüler die Ordnung der Schule bejahen und danach handeln.

Ordnungsmaßnahmen sollen mit dem pädagogischen Ziel angewandt werden, den Schüler in seiner sozialen Verantwortung zu stärken. Sie sind daher nicht losgelöst vom Erziehungsauftrag der Schule und ihrer pädagogischen Verantwortung dem einzelnen Schüler gegenüber zu treffen.

Erzieherische Maßnahmen haben Vorrang vor Ordnungsmaßnahmen. Ihre Anwendung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Die Gesamtkonferenz erstellt den für die Schule gültigen Katalog angemessener Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen und legt ihn dem Schulvereinsvorstand vor. Mögliche Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen sind in der Anlage 3 aufgeführt.

Kollektivmaßnahmen, körperliche Züchtigung oder andere Maßnahmen, die die Menschenwürde verletzen, sind nicht zulässig.

8. Aufsichtspflicht und Haftung der Schule

8.1 Aufsichtspflicht

Die Schule ist verpflichtet, den Schüler während des Unterrichts, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach dem Unterricht zu beaufsichtigen.

Die Aufsicht wird durch Lehrer und sonstige mit der Aufsicht betraute Personen ausgeübt. Das können Eltern, die sich dazu bereit erklärt haben, oder geeignete Schüler, die von der Schule mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben betraut wurden, oder damit beauftragte Angestellte der Schule sein.

An die Weisungen dieser Person ist der Schüler gebunden.

8.2 Versicherungsschutz und Haftung

Die Schüler werden mit der Aufnahme in die Schule vom Schulträger gegen Unfälle versichert, die sie auf dem Schulweg, beim Unterricht und bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen erleiden. Die Versicherungsbedingungen werden den Eltern zur Kenntnis gegeben.

Für Wertsachen, die der Schüler in die Schule mitbringt, kann keine Haftung übernommen werden.

9. Gesundheitspflege in der Schule

Die Schule trifft Maßnahmen, um die Gesundheitspflege in ihrem Bereich zu gewährleisten. Eltern und Schüler haben entsprechenden Anordnungen der Schule Folge zu leisten. Treten bei Schülern oder innerhalb deren Wohngemeinschaft ansteckende Krankheiten oder Parasitenbefall auf, so ist der Schulleiter unverzüglich zu informieren. Dieser trifft unter Berücksichtigung der Vorschriften der örtlichen Gesundheitsbehörde die notwendigen Maßnahmen, um die Verbreitung der Krankheit in der Schule zu verhindern; diese Maßnahmen können auch den zeitweiligen Ausschluss vom Unterricht zur Folge haben sowie die Forderung zur Vorlage eines ärztlichen Attests vor der Erteilung der Erlaubnis zur erneuten Teilnahme am Unterricht.

10. Schuljahr, Schulfahrten

10.1 Das Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 01.09. bis zum 31.08.

Der Ferienplan der Schule sowie die sonstigen unterrichtsfreien Tage werden jährlich vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt und den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben. Regelungen des Sitzlandes Spanien und innerdeutsche Richtlinien werden bei Festlegung des Ferienplans in angemessener und schulbezogener Weise berücksichtigt.

10.2 Schulfahrten

Die Gesamtkonferenz trifft eine Regelung über Schulausflüge und Schulfahrten. Wenn der Schulleiter diese genehmigt hat werden sie als Schulveranstaltungen erklärt. Für deren Durchführung sind die Verantwortung und die Aufsicht vorher schriftlich festzulegen und den Eltern zur Kenntnisnahme und Zustimmung mitzuteilen.

11. Bestimmungen über volljährige Schüler

Die Schule geht davon aus, dass die Eltern auch für volljährige Schüler zu handeln berechtigt sind, es sei denn, dass der volljährige Schüler schriftlich widerspricht. In diesem Fall wird die von den Eltern angenommene Schulordnung erneut von dem volljährig gewordenen Schüler durch eigene Unterschrift anerkannt.

12. Behandlung von Einsprüchen und Beschwerden

Entscheidungen der zuständigen Konferenzen in Versetzungsfällen und bei Ordnungsmaßnahmen sind grundsätzlich interne Angelegenheiten der Schule. Einsprüche und Beschwerden behandelt die Schule in eigener Zuständigkeit. Der Schulträger legt das Verfahren fest, nach welchem die Entscheidung des Schulleiters oder der Konferenzen aufgrund eines Ersuchens der Eltern überprüft wird. Da es sich bei den hier in Betracht stehenden Fragen vor allem um pädagogische Angelegenheiten handelt, wird die Entscheidung über die Beschwerde in der Regel vom Schulleiter und von der zuständigen Konferenz in Übereinstimmung mit dem Schulvereinsvorstand getroffen.

13. Schlussbestimmung

Die vorstehende Schulordnung tritt mit dem Schuljahr 2007/2008 in Kraft.

Anlage 1

Beschwerden und Einsprüche

Der Schulträger der Deutschen Schule Bilbao hat für Beschwerden und Einsprüche von Eltern folgendes Verfahren festgelegt:

Beschwerden und Einsprüche von Eltern gegen eine Entscheidung des Schulleiters oder einer Konferenz sind an den Schulvorstand zu richten. Dieser leitet sie an den Schulleiter weiter und bittet um dessen Stellungnahme.

Sollte der Schulvorstand mit der Stellungnahme nicht einverstanden sein, veranlasst er eine Überprüfung der Maßnahme. Bei dieser erneuten Prüfung haben Mitglieder des Schulvorstandes das Recht, die Ansicht des Vorstandes zu vertreten. Dabei versuchen Vorstand und Schulleiter oder Konferenzen ein Einvernehmen zu erzielen. Sollte dies nicht möglich sein, gilt bei pädagogischen Fragen die Entscheidung der pädagogischen Instanzen, bei organisatorischen und finanziellen Fragen die Entscheidung des Schulvorstandes.

Anlage 2

Leistungsbeurteilung, Leistungsnachweise, Täuschungshandlungen

1. Leistungsbeurteilung als pädagogische Aufgabe

Leistungsbeurteilung ist eine pädagogische Aufgabe. Die Schule leitet den Schüler dazu an, mit Anforderungen des Lehrplanes, mit Feststellungen und Beurteilung seiner Leistung vertraut zu werden und deren Notwendigkeit einzusehen.

Leistungen werden in erster Linie am Grad des Erreichens einer Lernanforderung gemessen. Zusätzlich fließen vor allem in der Sekundarstufe I das Verhältnis zur Lerngruppe, in der die Leistung erbracht wird, der individuelle Lernfortschritt des Schülers und seine Leistungsbereitschaft in die Beurteilung ein. Die Leistungsbeurteilung hilft dem Schüler, seinen Leistungsstand zu erkennen und zu anderen Leistungen in Vergleich zu setzen. Sie ermöglicht dem Lehrer, den Erfolg seines Unterrichts zu überprüfen und bei dessen Weiterplanung zu berücksichtigen.

2. Noten- und Punktsystem

Soweit die Schule nicht an Vorschriften Spaniens gebunden ist, werden die Schülerleistungen nach dem sechsstufigen Notensystem mit den Noten sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend, mangelhaft oder ungenügend bewertet; den Noten werden folgende Definitionen zugrunde gelegt:

- Sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;
- gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind, so dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

Der Begriff "Anforderungen" in den Definitionen bezieht sich auf den Umfang sowie auf die selbständige und richtige Anwendung der Kenntnisse und auf die Art der Darstellung.

3. Mündliche Leistungsnachweise

Bei der Erarbeitung des Unterrichtsstoffes und der Sicherung der Unterrichtsergebnisse haben alle mündlichen Arbeitsformen neben den schriftlichen ihr eigenes Gewicht. Mündliche Leistungsnachweise sind bei der Leistungsbewertung angemessen zu berücksichtigen.

4. Schriftliche Leistungsnachweise

Schriftliche Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, schriftliche Überprüfungen, schriftliche Ausarbeitungen) sind entsprechend dem Fortgang des Lernprozesses gleichmäßig auf das Schuljahr zu verteilen. Sie entsprechen den Anforderungen des Lehrplans, erwachsen aus dem Unterricht und enthalten keine künstliche Häufung von Schwierigkeiten.

Die Gesamtkonferenz legt die Zahl der in den einzelnen Fächern im Laufe des Schuljahres zu schreibenden Klassenarbeiten unter Berücksichtigung des Lehrplanes und der Zahl der Unterrichtsstunden des betreffenden Faches fest.

Die Zahl der Klassenarbeiten ist den Schülern zu Beginn des Schuljahres bekannt zu geben. In einer Vorplanung werden die Termine zwischen allen Fachlehrern abgestimmt.

Klassenarbeiten sind frühzeitig, jedoch mindestens 7 Tage vorher, anzukündigen. Ausnahmen müssen vom Schulleiter genehmigt werden.

Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet der Schulleiter nach Beratungen mit dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird. Im übrigen gilt die Ordnung der Leistungsnachweise in der Fassung vom 24.05.2005.

5. Stufenbezogene Hinweise

In der Unter- und Mittelstufe kann der Lehrer die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

Wenn ein Schüler der Oberstufe eine schriftliche Arbeit ohne stichhaltige Begründung versäumt, wird dieser Teil bei der Leistungsfeststellung mit ungenügend bewertet. Bei Abwesenheit aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, soll ihm die Möglichkeit gegeben werden, die schriftliche Arbeit nachzuholen. Bei Krankheitsfällen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

6. Täuschungshandlungen während schriftlicher Leistungsnachweise

Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei einer Täuschung hilft, entscheidet der aufsichtsführende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit erarbeitet die Gesamtkonferenz pädagogische Grundsätze und Regelungen, die bei Täuschungen und Täuschungsversuchen angewendet werden.

Hierfür kommen in Betracht:

- Ermahnung und Androhung einer der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen:

Beendigung der schriftlichen Arbeit ohne Bewertung, wobei zugleich dem Schüler Gelegenheit gegeben werden kann, die Arbeit mit veränderter Themen- und Aufgabenstellung aus der gleichen Unterrichtseinheit zu wiederholen;

- Beendigung der schriftlichen Arbeit und anteilige Bewertung des bearbeiteten Teils, auf den sich die Täuschungshandlung nicht bezieht;

- Beendigung der schriftlichen Arbeit und Erteilung der Note "ungenügend"

Verweigert der Schüler die Anfertigung einer Wiederholungsarbeit oder begeht er dabei erneut eine Täuschungshandlung, so erhält er die Note "ungenügend". Bestimmungen in Prüfungsordnungen über Täuschungshandlungen bleiben unberührt.

Anlage 3

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

1. Erziehungsmaßnahmen

Erziehungsmaßnahmen können sein:

1. mündlicher Tadel
2. ausführliches Gespräch mit dem Schüler bzw. seinen Eltern
3. Beauftragung mit Sonderaufgaben, die geeignet sind, dem Schüler sein Fehlverhalten einsichtig zu machen

2. Ordnungsmaßnahmen

2.1. Als Ordnungsmaßnahmen kommen in Betracht:

1. mündlicher Tadel
2. schriftlicher Tadel (=“Aviso“)
3. Androhung des befristeten Ausschlusses vom Schulbesuch und /oder einzelnen schulischen Veranstaltungen
4. befristeter Ausschluss vom Schulbesuch (max. 10 Schultage) und / oder Ausschluss von einzelnen schulischen Veranstaltungen
5. Androhung der Entlassung aus der Schule
6. Entlassung aus der Schule

2.2 Vor der Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen Nr. 3 bis 6 ist dem Schüler - bei den Maßnahmen nach Nr. 4 bis 6 auch einem Lehrer seiner Wahl und den Eltern - Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2.3 Die Entscheidungen über Ordnungsmaßnahmen trifft für

Nr. 1 und 2 der einzelne Lehrer,

Nr. 3 bis 4 die Klassenkonferenz,

Nr. 5 und 6 die Gesamtkonferenz im Einvernehmen mit dem Schulträger.

2.4 Alle Maßnahmen mit Ausnahme von 1 sind aktenkundig zu machen und den Eltern schriftlich mitzuteilen.

2.5 Alle Ordnungsmaßnahmen können mit Auflagen verbunden sein.

2.6 Erhält ein Schüler den 3. schriftlichen Tadel innerhalb eines Schuljahres, so beruft der Klassenlehrer die Klassenkonferenz ein, um zu entscheiden, ob weitere Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen verhängt werden.

2.7 Wenn gegen einen Schüler bereits eine Ordnungsmaßnahmen nach Nr. 3 bis 5 verhängt wurde, kann ein erneutes Fehlverhalten nicht durch die gleiche oder eine niedrigere Ordnungsmaßnahme geahndet werden.

Anlage 4

Aufnahme in die Grundschule (Kindergartenbesuch)

Der Schulvorstand hat über die Aufnahme in die Grundschule Folgendes festgelegt: In der Regel können Kinder, die nur Spanisch sprechen, nur dann in die Grundschule aufgenommen werden, wenn sie mindestens drei Jahre den Kindergarten besucht haben. Die Einschulung von deutschen Kindern oder von Kindern während der ersten beiden Grundschuljahre bedarf der Zustimmung des Schulleiters.

HAUSORDNUNG

1. Allgemeines

1.1 Die Schüler warten morgens vor Unterrichtsbeginn vor dem Schulgebäude oder im Vorraum und gehen nach dem Klingeln zu ihren Klassenräumen.

1.2 Grundsätzlich darf kein Schüler - ohne ausdrückliche Genehmigung eines Lehrers - während seiner normalen Unterrichtszeit das Schulgelände verlassen. Nur die Schüler der Klassen 11 und 12 dürfen mit Genehmigung der Eltern, das Schulgelände in Freistunden zu verlassen. Wegen der Unfallgefährdung und der großen Nachahmungsgefahr sind Verstöße mit angemessenen Maßnahmen zu ahnden.

1.3 Zur Aufsicht ist jeder Lehrer während der Zeit seines Aufenthaltes auf dem Schulgelände in angemessener Weise verpflichtet. Das Schultor bleibt während der Unterrichtsstunden geschlossen. Kein Schüler darf das Schulgelände ohne Erlaubnis verlassen.

1.4 Rauchen und der Konsum von Alkohol und anderen Drogen sind auf dem Schulgelände strikt untersagt.

1.5 Bei Alarm (Sirene dreimal unterbrochen) verlassen die Schüler sofort (mit ihrem Lehrer) auf den angezeigten Fluchtwegen das Gebäude und begeben sich geschlossen auf die ausgewiesenen Versammlungsplätze. Mindestens einmal im ersten Schuljahresdrittel ist ein Probealarm mit den Schülern, Lehrern und weiteren Angestellten durchzuführen. Weitere Einzelheiten regelt der Alarmplan.

1.6 Den Parkplatz (unterhalb der Aula) und die Zufahrtswege dürfen in der Regel nur Lehrer und andere Bedienstete der Schule und nur auf den frei gegebenen Flächen benutzen. Eltern sind nur in Ausnahmefällen (z.B. bei kranken oder behinderten Kindern) dazu berechtigt. Dauerparken ist untersagt. Zudem können sie von den Mitgliedern des Schulvorstandes benutzt werden, wenn diese sich in Ausübung ihres Amtes auf dem Schulgelände befinden.

Die Schule ist nicht verantwortlich für eventuelle Schäden gegenüber auf dem Schulgelände abgestellten Fahrzeugen.

2. Pausen und Aufsicht

2.1 Es gibt 3 Pausen, in denen die Schüler auf den Hof gehen, sie sind nach der 2., nach der 4. und nach der 6. Std. Die kurzen Unterbrechungen nach den anderen Stunden dienen nur dem Raum- bzw. dem Lehrerwechsel.

Beim ersten Klingeln zur folgenden Unterrichtsstunde begeben sich die Schüler wieder zu ihren Fachräumen.

2.2 Die Pausenhöfe für das *Gymnasium* sind der Platz zwischen der Aula und dem Hauptgebäude („Basketballplatz“) sowie der überdachte Bereich der Tischtennisplatten („TT-Hof“).

Die Pausenhöfe für die *Grundschule* sind der Platz zwischen dem Grundschulgebäude und den „Viviendas“ sowie der kleine Fußballplatz beim TT-Hof. Der Fußballplatz ist der Sportplatz oberhalb der Grundschule, er darf von den Schülern des Gymnasiums ebenfalls benutzt werden, wenn es nicht regnet.

Der Aufsichtsbereich „Gang 1“ sind die 4 Gänge mit dem Lehrerzimmer, mit den naturwissenschaftlichen Sammlungen, dem Musikraum und den Klassenräumen beim TT-Hof.

Der Aufsichtsbereich „Gang 2“ sind die beiden Gänge angrenzend zum Basketballplatz.

Die Aufsichten müssen von den Lehrern möglichst schnell nach dem Pausenklingeln wahrgenommen werden und enden in der Regel mit dem 1. Klingeln zur folgenden Unterrichtsstunde.

2.3 Die Klassen- und Fachräume werden nach dem Unterricht in den großen Pausen von dem betreffenden Fachlehrer abgeschlossen. Die Schüler nehmen die Arbeitsmaterialien für die folgende Stunde mit und legen sie vor dem Fachraum der Folgestunde ab, bevor sie in die Pause gehen. Der aufsichtsführende Lehrer schließt die Klassenräume am Ende der Pause wieder auf.

Kranke oder vorübergehend behinderte Kinder dürfen mit schriftlicher Einzelerlaubnis des Klassenlehrers in den Klassenräumen bleiben, die dann nicht abgeschlossen werden.

2.4 Während der Pausen ist der Basketballplatz für das Basketballspielen freigegeben, in Freistunden ist aber auch das Basketballspielen untersagt, weil es den Unterricht in den Klassenräumen stört.

Der Fußballplatz ist in den nicht regnerischen Pausen für das Fußballspielen der Schüler der Klassen 5 – 12 in Anwesenheit einer Aufsicht freigegeben. Auf dem kleinen Fußballplatz ist den Grundschulern das Fußballspielen in Anwesenheit einer Aufsicht erlaubt.

Auf dem TT-Hof ist das Tischtennis spielen in den Pausen erlaubt, der aufsichtsführende Lehrer sorgt im Streitfall für eine gerechte Verteilung der Platten unter den interessierten Klassenstufen.

2.5 Bei regnerischem oder sehr kaltem Wetter dürfen sich die Schüler auch im Eingangsvorraum aufhalten. Hierüber entscheidet der Lehrer, der im Bereich Gang 2 Aufsicht führt.

Der Fußballplatz ist bei regnerischem Wetter für das Fußballspielen und den Aufenthalt gesperrt; der dort für die Aufsicht eingesetzte Lehrer begibt sich dann auf den TT-Hof und übernimmt dort bzw. verstärkt dort die Aufsicht.

2.6 Die Schüler der Klassen 11 und 12 dürfen in der Regel in den Klassenräumen oder den ihnen zugewiesenen Aufenthaltsräumen bleiben.

2.7 Die Kontrolle der Toiletten beim TT-Hof unterliegt der Aufsicht auf dem TT-Hof, die Kontrolle der Toiletten beim Basketballplatz unterliegt der Aufsicht im Gang 2.

(auf der Gesamtkonferenz am 24.5.2006)

3. Unterricht und Klassenraum

3.1 Die Klassenlehrer sorgen für einen permanenten Ordnungs- und Tafeldienst und bestimmen einen Klassenbuchführer.

3.2 Die Klassensprecher bzw. ihre Stellvertreter informieren sich jeden Tag im Schaukasten am Eingang über besondere Ankündigungen und teilen sie der Klasse mit.
- Falls eine Klasse oder Teilungsgruppe nach Stundenbeginn noch ohne Lehrer ist,

wendet sich der Klassensprecher bzw. sein Stellvertreter an die Lehrer im Lehrerzimmer oder an das Sekretariat.

3.3 Jeder Schüler ist für die Sauberkeit seines Tisches und dessen nähere Umgebung verantwortlich. Die Klasse oder Teilungsgruppe insgesamt ist verantwortlich für die Sauberkeit des Klassenraums, den sie in der Stunde benutzt.

3.4 Alle Beschädigungen von Schuleigentum sind sofort dem Klassenlehrer oder seinem Stellvertreter zu melden, der möglichst umgehend den Verwaltungsleiter unterrichtet. Für alle Schäden dieser Art haftet der Verursacher.

3.5 Nicht erlaubt im Gebäude sind Ballspiele, Rennen und Aktivitäten, die andere gefährden können.

3.6 Nach der letzten Unterrichtsstunde im eigenen Klassenraum werden jeden Tag die Stühle hochgestellt, die Lichter gelöscht und die Fenster geschlossen. Der jeweilige Fachlehrer schließt den Klassenraum ab.

3.7 Wenn ihr jeweiliger Unterricht endet, müssen die Schüler das Schulgelände verlassen. - Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

3.8 Die Klassenbuchführer geben das Klassenbuch jeden Tag nach der letzten Unterrichtsstunde am Eingangskiosk ab.

3.9 Alle sind für das schöne und saubere Aussehen unserer Schule und unseres Schulgeländes verantwortlich. Deswegen sind die Abfälle in die entsprechenden Abfallkörbe zu werfen und die Grünflächen der Schule schonend zu nutzen.

4. Sonstiges

4.1 Außerunterrichtliche und Informationsveranstaltungen für Schüler, Geldsammlungen sowie das Verteilen oder Veröffentlichen von Material jeder Art bedürfen der Genehmigung der Schulleitung.

4.2 Größere Geldbeträge und Wertsachen sollten nicht in die Schule mitgebracht werden. Die Schule kann dafür keine Haftung übernehmen.

4.3 Gastschüler dürfen nur nach Absprache mit der Schulleitung in die Schule mitgebracht werden.

4.4 Das Schwimmbad und das Schwimmbadgelände darf nur in Begleitung von Lehrern benutzt werden. Die Benutzung außerhalb der offiziellen Unterrichtszeiten ist nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen mit Rettungsschwimmerschein gestattet.

4.5 Alle Aushänge am schwarzen Brett der Schüler erfolgen in Abstimmung mit dem SV-Verbindungslehrer oder der Schulleitung.

4.6 Das Sekretariat ist für Schüler gemäß Aushang des Sekretariatspersonals geöffnet. Kreide und Lappen besorgen die zuständigen Schüler vor der 1. Stunde am Eingangskiosk.

K O N F E R E N Z O R D N U N G

1. Anwendungsbereich
 2. Allgemeine Bestimmungen
 - 2.1 Aufgabe der Konferenzen
 - 2.2 Konferenzarten
 - 2.3 Zuständigkeit
 - 2.4 Ausschüsse und Berichterstatter
 3. Die Gesamtkonferenz
 - 3.1 Fragen des Unterrichts und der Schullaufbahn
 - 3.2 Förderung der Zusammenarbeit
 - 3.3 Weitere Arbeitsbereiche
 4. Teilkonferenz
 - 4.1 Aufgaben der Klassenkonferenz
 - 4.2 Aufgaben der Fachkonferenz
 5. Verfahrensweise
 - 5.1 Teilnahmepflicht
 - 5.2 Anzahl der Konferenzen
 - 5.3 Ort, Zeit, Einberufung und Tagesordnung
 - 5.4 Vorsitz
 - 5.5 Mitglieder der Konferenzen
 - 5.6 Weitere Teilnehmer bei Gesamtkonferenzen
 - 5.7 Stimmberechtigung
 - 5.8 Abstimmungen
 - 5.9 Verpflichtung zur Verschwiegenheit
 - 5.10 Gültigkeit der Beschlüsse
 - 5.11 Niederschriften
 6. Sonderbestimmung
 7. Schlussbestimmung
- 1. Anwendungsbereich**

Die nachstehende Konferenzordnung wurde in Anlehnung an die von der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1982 beschlossenen "Richtlinien für eine Konferenzordnung für deutsche Schulen im Ausland" erarbeitet. Sie gilt für die Deutsche Schule St. Bonifatius Bilbao.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Aufgabe der Konferenzen

Das Lehrerkollegium tritt zur Abstimmung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit regelmäßig in Konferenzen zusammen.

In den Konferenzen werden Angelegenheiten des äußeren und inneren Schullebens behandelt. Die Konferenzen haben die Aufgabe, die Arbeit an der Schule nach ihren Bildungszielen im Rahmen der gültigen Bestimmungen einheitlich zu gestalten. Dabei soll das fachliche, erzieherische und menschliche Zusammenarbeiten

der Lehrer aller Teilbereiche der Schule gefördert und aufeinander abgestimmt werden. In Zusammenwirken mit dem Schulträger, den Erziehungsberechtigten (im folgenden "Eltern" genannt) und den Schülern sollen die Konferenzen der Erfüllung des Erziehungs- und Unterrichtsauftrages der Schule dienen und ihre zeitgemäße Weiterentwicklung vor allem im Hinblick auf die Begegnung und den kulturellen Austausch mit Spanien ermöglichen.

2.2 Konferenzarten

Konferenzen können als Gesamtkonferenz oder als Teilkonferenz stattfinden.

Teilkonferenzen sind: Abteilungskonferenzen,
 Klassenkonferenzen,
 Fachgruppenkonferenzen und
 Fachkonferenzen.

2.3 Zuständigkeit

Die Aufgaben der Konferenzen werden durch diese Ordnung festgelegt. Ihre Zuständigkeit wird durch die Regelungen der fördernden Stellen in der Bundesrepublik Deutschland (Auswärtiges Amt, Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, Kultusministerkonferenz, Bund-Länder-Ausschuss) und der zuständigen Behörden in Spanien begrenzt. Personalfragen sind nicht Angelegenheiten der Konferenzen.

Die Zuständigkeiten der verschiedenen Partner der schulischen Arbeit ergeben sich aus der Satzung des Schulvereins, der Schulordnung, der Dienstordnung für den Schulleiter und der Konferenzordnung.

2.4 Ausschüsse und Berichterstatter

Für besondere Aufgaben können Ausschüsse und einzelne Berichterstatter eingesetzt werden.

3. Die Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz erörtert allgemeine Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit, der Planung und Koordination der Lehrverfahren und der schulischen Prüfungen. Sie berät und beschließt im Rahmen ihrer Zuständigkeit Maßnahmen, die für die erzieherische und unterrichtliche Arbeit erforderlich sind.

Die Gesamtkonferenz kann mit einer Zweidrittelmehrheit einzelne Themenbereiche an Teilkonferenzen delegieren; die sich daraus ergebenden Beschlüsse gelten dann als gleichwertig zu denen einer Gesamtkonferenz

Die Zuständigkeit der Gesamtkonferenz erstreckt sich vor allem auf folgende Gebiete:

3.1 Fragen des Unterrichts und der Schullaufbahn

- Erarbeitung besonderer Lehrpläne
- Koordinierung der methodischen Gestaltung des Unterrichts
- Festlegung der Kriterien für die Leistungsbeurteilung
- Abstimmung von Art und Umfang der Hausaufgaben
- Regelung des Verfahrens bei der Aufnahme in die Schule und den Übergängen innerhalb der Schule
- Koordinierung der Schulabteilungen

3.2 Förderung der Zusammenarbeit

- mit den Schülern und der Schülermitwirkung (z.B. Veranstaltungen der Schüler, Schülerzeitung, Schülerarbeitsgruppen), vor allem mit Schülern unterschiedlicher Nationalität innerhalb und außerhalb der Schule,
- mit den Eltern und Elternbeiräten,
- mit schulischen und kulturellen Einrichtungen Spaniens. Hierzu gehören insbesondere: Veranstaltungen mit einem Tag der offenen Tür, Verbindung zu Partnerschulen, sportliche und andere fachliche Wettbewerbe, musische Veranstaltungen, Beteiligung an Ausstellungen, fachliche und pädagogische Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten, Einladung von Behördenvertretern, Unterrichts- und Experimental-Vorführungen, Vorträge und Veranstaltungen für Erwachsene und Schüler.

3.3 Weitere Arbeitsbereiche

- Wahl des Lehrervertrauensrates
- Beschlussfassung über Ordnungsmaßnahmen nach der Schulordnung
- Erarbeitung der Hausordnung
- Erstellen der Richtlinien für die Verwaltung und Benutzung von Lehr- und Lernmitteln, Büchereien, Sammlungen, Geräten und Schulinventar sonstiger Art
- Verteilung der Lehr- und Lernmittel und von Spenden
- Planung der Schulveranstaltungen. Hierzu gehören insbesondere: Aufführungen, Ausstellungen, Ausflüge, Klassen- bzw. Gruppenfahrten, Elternversammlungen, Feiern, Feste

4. Teilkonferenzen

In den Teilkonferenzen werden unter Beachtung der Beschlüsse der Gesamtkonferenz die Angelegenheiten behandelt, die für den jeweiligen Arbeitsbereich der entsprechenden Konferenz von Bedeutung sind. Die Aufgaben der Abteilungskonferenz und der Fachgruppenkonferenz sind durch die Namen der Konferenzen umschrieben. Die Aufgaben der Klassen-/Jahrgangsstufen und der Fachkonferenz werden im folgenden aufgeführt.

Die Beratungsergebnisse sind ggf. der Gesamtkonferenz bekannt zu geben; diese kann dazu Stellung nehmen. Eine Ausnahme bilden die Entscheidungen der Versetzungskonferenzen.

4.1 Aufgaben der Klassenkonferenz

Die Klassenkonferenz behandelt die Angelegenheiten, die eine Klasse und ihre einzelnen Schüler betreffen. Dabei kommt dem Klassenleiter eine besondere Bedeutung zu.

Zu den Aufgaben der Klassenkonferenz gehören insbesondere:

a) Erzieherische Aufgaben

- Förderung der Zusammenarbeit der Schüler in der Klasse
- Förderung der individuellen Fähigkeiten und Beurteilung der einzelnen Schüler
- Austausch von Erfahrungen über das Verhalten der Klasse und einzelner Schüler

- Förderung der Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Klassenelternbeirat
- Planung und Durchführung von Klassenveranstaltungen
- Beschlussfassung über erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen nach der Schulordnung

b) Unterrichtliche Aufgaben

- Zusammenarbeit der in einer Klasse unterrichtenden Lehrer in didaktischen und methodischen Fragen
- Koordinierung von Unterrichtsthemen und -methoden
- Gestaltung der Klassenarbeiten und der Hausaufgaben
- Vorbereitung von Prüfungen

c) Zeugnisse und Versetzungen

- Festsetzung der Zeugnisse
- Beschlussfassung über Versetzung

4.2 Aufgaben der Fachkonferenz

Die Fachkonferenz behandelt Fragen des einzelnen Faches, sofern erforderlich, in Abstimmung mit anderen Fächern, insbesondere:

- Didaktik und Methodik
- Lehr- bzw. Jahresarbeitspläne
- Fachliche Anforderungen und Leistungsbewertung
- Bedarf von Lehr- und Lernmitteln
- Fachsammlungen und andere fachgebundene Einrichtungen
- Ergänzende Veranstaltungen in Form von Arbeitsgemeinschaften oder freiwilligem Unterricht

5. **Verfahrensweise**

Für alle Konferenzen gilt eine einheitliche Verfahrensweise.

5.1 Teilnahmepflicht

Lehrer und Erzieher sind zur Teilnahme an einer ordnungsgemäß einberufenen Konferenz verpflichtet.

5.2 Anzahl der Konferenzen

- Gesamtkonferenzen finden mindestens viermal im Schuljahr statt. Die Eröffnungskonferenz des Schuljahres findet spätestens zwei Arbeitstage vor dem Beginn des Unterrichts statt.
- Klassenkonferenzen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Schuljahr statt.
- Fachkonferenzen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal zu Beginn des Schuljahres statt.
- Die übrigen Konferenzen finden nach Bedarf statt.

5.3 Ort, Zeit, Einberufung und Tagesordnung

Konferenzen finden in der Schule außerhalb der Unterrichtszeit statt. Sofern der Schulleiter nicht den Vorsitz führt, ist der Termin mit ihm abzustimmen. Der Vorsitzende beruft die Konferenz ein. Er gibt spätestens sechs Tage vorher Zeit und Tagesordnung bekannt.

Anträge zur Tagesordnung der Konferenz müssen dem Vorsitzenden spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen.

Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende Konferenzen ohne Einhaltung der genannten Frist einberufen. Er muss dies zu Beginn der Sitzung begründen.

Eine Konferenz wird vom Vorsitzenden innerhalb von einer Woche einberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung der Konferenz beantragt. Die gewünschten Gegenstände der Beratung sind schriftlich dem Antrag beizufügen..

5.4 Vorsitz

Den Vorsitz führt grundsätzlich der Schulleiter. Ist der Schulleiter verhindert, übernimmt in der Gesamtkonferenz der ständige Stellvertreter den Vorsitz.

Der Schulleiter kann den Vorsitz in allen anderen Konferenzen den zuständigen Leitern bzw. Lehrern übertragen. Bei Versetzungskonferenzen führt der Schulleiter in der Regel den Vorsitz.

5.5 Mitglieder der Konferenzen

Mitglieder der Gesamtkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehrer und Erzieher (vermittelte Lehrer, deutsch- und fremdsprachige Ortskräfte).

Mitglieder der Teilkonferenz sind die in dem jeweiligen schulischen Bereich tätigen Lehrer und Erzieher.

5.6 Weitere Teilnehmer bei Gesamtkonferenzen

Zu jeder Gesamtkonferenz wird der Schulträger eingeladen, der sich durch eines seiner Mitglieder vertreten lässt.

Vertreter des Elternbeirats und der Schülermitwirkung bzw. Eltern und Schüler können zu Tagesordnungspunkten, die für sie von Bedeutung sind, vom Vorsitzenden eingeladen werden.

Der Vorsitzende kann weitere Teilnehmer (z.B. Behördenvertreter) zu einer Konferenz oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, sofern sie durch ihr Amt oder ihren Auftrag eine Beziehung zur Arbeit der Schule haben.

5.7 Stimmberechtigung

In der Gesamtkonferenz sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die mindestens die Hälfte der für die entsprechende Lehrergruppe an der Schule vorgesehenen

wöchentlichen Pflichtstundenzahl Unterricht erteilen bzw. eine entsprechende Dienstleistung erbringen. Die anderen Lehrer und die eingeladenen Teilnehmer haben beratende Stimme.

In den übrigen Konferenzen ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Bei der Behandlung von Fragen, die sich auf einzelne Schüler beziehen, sind in Klassenkonferenzen nur die Lehrer abstimmungsberechtigt, die ihn unterrichten.

5.8 Abstimmungen

Beschlüsse werden in Konferenzen durch Abstimmung gefasst.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Geheime Abstimmung erfolgt in der Gesamtkonferenz, sobald ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

5.9 Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Konferenz sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende verpflichtet eingeladene Teilnehmer zur Verschwiegenheit. Die Verpflichtung kann vom Vorsitzenden insgesamt oder teilweise aufgehoben werden. Die Aufhebung muss in der Niederschrift vermerkt werden.

5.10 Gültigkeit der Beschlüsse

Beschlüsse, die von Konferenzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst werden, binden alle Lehrer der Schule. Der Schulleiter ist für die Durchführung der Konferenzbeschlüsse verantwortlich.

Steht nach Ansicht des Schulleiters ein Beschluss nicht im Einklang mit geltenden Bestimmungen, ist er verpflichtet, unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Stelle einzuholen. Bis zur Entscheidung der zuständigen Stelle wird die Durchführung des Konferenzbeschlusses ausgesetzt.

5.11 Niederschriften

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift in deutscher Sprache angefertigt. Zu ihrer Abfassung kann der Vorsitzende jedes deutschsprachige Mitglied verpflichten.

Die Niederschrift ist rechtzeitig vor der darauffolgenden Sitzung bekannt zu geben. Erfolgt kein Einspruch, wird die Niederschrift als genehmigt von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Über Einspruch gegen Form und Inhalt der Niederschrift entscheidet die Konferenz.

Die Niederschriften werden als Teil der Schulakten aufbewahrt.

6. Sonderbestimmung

Die Befugnis der Beauftragten der Kultusministerkonferenz und der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen, Dienstbesprechungen abzuhalten, bleibt von dieser Konferenzordnung unberührt.

7. Schlussbestimmung

Die vorstehende Konferenzordnung tritt mit dem Schuljahr 2005/2006 in Kraft.

ORDNUNG DER ELTERNMITWIRKUNG

1. Allgemeines

1.1. Die Aufgaben der Deutschen Schule Bilbao werden durch ein verantwortungsvolles Zusammenwirken von Schulvereinsvorstand, Schulleitung, Lehrerschaft und Elternschaft wahrgenommen.

1.2. Unabhängig von den spezifischen Aufgaben der anderen schulischen Organe, hat die Elternschaft das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung ihrer Kinder mitzuwirken.

1.3. Organe dieser Elternmitwirkung sind:

- . die Klassenelternschaften.
- . der Elternbeirat.

1.4. Auch die Eltern volljähriger Schüler können in den in Absatz 1.3. genannten Organen mitwirken.

1.5. Klassenelternschaftsvertreter und Mitglieder des Elternbeirats arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.

2. Klassenelternschaft und Elternbeirat

2.1. Zusammensetzung und Wahl des Elternbeirats

2.1.1. Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft.

2.1.2. Jede Klassenelternschaft wählt aus ihrer Mitte zwei Vertreter.

2.1.3. Die Klassenelternschaftsvertreter werden innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Schuljahres für zwei Jahre gewählt. Die Wahlleitung übernimmt der Klassenlehrer oder der Schulleiter.

2.1.4. Die Erziehungsberechtigten haben pro Kind nur eine Stimme.

2.1.5. Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Beantragt ein Fünftel der Anwesenden die geheime Wahl, ist diese durchzuführen.

2.1.6. Für die erfolgreiche Wahl genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Erziehungsberechtigten.

2.1.7. Das Wahlergebnis ist der Schulleitung schriftlich bekannt zu geben.

2.1.8. Beschlussfähig ist eine Klassenelternschaft, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.

*DIE BEZEICHNUNG *ELTERN* IST IM FOLGENDEN BEDEUTUNGSGLEICH MIT DER BEZEICHNUNG *ERZIEHUNGSBERECHTIGTE*. DIE PERSONEN- UND FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN, DIE IN DIESER ORDNUNG SPRACHLICH IN DER

MÄNNLICHEN FORM VERWENDET WERDEN, GELTEN SINNGEMÄSS AUCH IN DER WEIBLICHEN FORM.

2.2. Aufgaben der Klassenelternschaften und ihrer Vertreter

2.2.1. Die Klassenelternschaft fördert die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Lehrern der Klasse. Sie unterstützt die Schule in wesentlichen Fragen der Erziehung und des Unterrichts, die sich aus der Arbeit in den Klassen ergeben. Klassenelternabende bieten hierfür den geeigneten Rahmen.

2.2.2. Die Klassenelternschaft wird vom Klassenlehrer in allen Angelegenheiten unterrichtet, die in den Aufgabenbereich der Elternvertretung fallen.

2.2.3. Die Klassenelternschaftsvertreter vertreten die Klassenelternschaft gegenüber dem Klassenlehrer, den weiteren Lehrern der Klasse und der Schulleitung und informieren Klassenelternschaft über die sie betreffenden Angelegenheiten.

3. Elternbeirat

3.1. Zweck, Zusammensetzung und Wahl des Elternbeirats

3.1.1. Der Elternbeirat vertritt die Belange der Klassenelternschaften in Zusammenarbeit mit dem Schulvereinsvorstand, der Schulleitung und der Lehrerschaft.

3.1.2. Die Klassenelternschaftsvertreter wählen für zwei Jahre aus ihrer Mitte die Mitglieder des Elternbeirats (1 Mitglied pro 40 Schüler bzw. Abteilung). Im Elternbeirat sollten nach Möglichkeit alle Klassenstufen vertreten sein. Der Kindergarten ist mit einem Mitglied vertreten.

3.1.3. Die Wahl des Elternbeirats ist innerhalb von vier Wochen nach der Wahl der Klassenelternschaftsvertreter durchzuführen. Die Wahl wird vom Schulleiter einberufen..

3.1.4. Für jedes Mitglied des Elternbeirats ist ein Stellvertreter zu wählen.

3.1.5. Wählbar sind die bei der Wahl anwesenden Klassenelternschaftsvertreter. Bei Abwesenheit muss die gewünschte Kandidatur mindestens 48 Stunden vor der Wahl schriftlich mitgeteilt werden.

3.1.6. Die Klassenelternschaftsvertreter üben ihr persönliches Stimmrecht aus.

3.1.7. Die für den Elternbeirat zur Wahl stehenden Kandidaten verlieren ihr Wahlrecht nicht.

3.1.8. Nicht wählbar sind Mitglieder des Schulvereinsvorstandes.

3.1.9. Wahlfähig ist der Elternbeirat, wenn mindestens ein Drittel der Kandidaten anwesend ist.

3.1.10. Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Beantragt ein Fünftel der Anwesenden die geheime Wahl, ist diese durchzuführen.

3.1.11. Für die erfolgreiche Wahl des Elternbeirats genügt die einfache Mehrheit.

3.1.12. Das Wahlergebnis ist schriftlich festzuhalten.

3.1.13. Nach der Wahl werden auf der ersten konstituierenden Sitzung des Elternbeirats der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer sowie die einzelnen Kommissionen und deren Mitglieder gewählt.

3.2. Aufgaben des Elternbeirats

3.2.1. Der Elternbeirat vertritt die Belange der Eltern und der Klassenelternschaften in Zusammenarbeit mit den einzelnen Organen der Schule.

3.2.2. Der Elternbeirat informiert sich beim Schulvereinsvorstand und der Schulleitung über die ihn betreffenden Angelegenheiten. Der Elternbeiratsvorsitzende oder ein von ihm dazu beauftragtes Mitglied kann u.a. zu den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes und zu den Gesamtkonferenzen des Lehrerkollegiums eingeladen werden.

3.2.3. Die Mitglieder des Elternbeirats sind auch nach Ende ihrer Amtszeit an die Schweigepflicht über vertrauliche Angelegenheiten gebunden. Bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachtem Verstoß gegen die Schweigepflicht droht der Ausschluss durch Antrag der anderen Mitglieder.

3.2.4. Der Elternbeirat darf nicht in die Rechte und Aufgaben der Lehrerschaft, des Verwaltungs- und Dienstleistungspersonals, der Schulleitung und des Schulvereinsvorstandes eingreifen. Er ist ihnen gegenüber weder weisungs- noch aufsichtsbefugt.

3.2.5. Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der gesamten Schule zu fördern. Zu diesem Zweck soll der Elternbeirat informieren und informiert werden, Anregungen geben, Vorschläge machen und die Schule unterstützen, insbesondere bei der:

- Information der Klassenelternschaften über die Arbeit des Elternbeirats.
- Bündelung von Beschwerden, Anträgen und Verbesserungsvorschlägen der Klassenelternschaften.
- Mitwirkung bei der Unterrichtsarbeit der Schule.
- Mitwirkung bei der Durchführung von Schulveranstaltungen.
- Mitwirkung bei der Durchführung von außerunterrichtlichen Aktivitäten an der Schule.
- Formulierung von Verbesserungsvorschlägen zur Unterrichtsarbeit an der Schule.

3.2.6. Der Elternbeirat informiert die Elternschaft der Schule wenigstens einmal im Jahr über seine Aktivitäten.

3.3. Arbeitsweise des Elternbeirats.

3.3.1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

3.3.1.1. Ebenfalls mit einfacher Mehrheit wählt der Elternbeirat aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schriftführer.

3.3.1.1.1. Dem Vorsitzenden (bzw seinem Stellvertreter) obliegt es, die Versammlungen des Elternbeirats einzuberufen, wobei die Einladung mindestens eine Woche vor dem anberaumten Termin erfolgen und die vom Vorsitzenden festgelegte Tagesordnung sowie das Protokoll der vorherigen Sitzung enthalten sollte, und die Versammlung zu leiten.

3.3.1.1.2. Der Vorsitzende des Elternbeirats bzw. sein Stellvertreter vertritt den Elternbeirat nach außen.

3.3.1.1.3. Dem Schriftführer obliegt es, die Sitzungsprotokolle anzufertigen und sie sowie weitere Dokumente des Elternbeirats aufzubewahren.

3.3.2. Der Elternbeirat arbeitet in themengebundenen Kommissionen. Außerdem können Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen eingerichtet werden. In jedem Fall ist die Arbeit auf den Elternbeiratssitzungen vorzustellen.

3.3.3. Beschlussfähig ist der Elternbeirat, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist.

3.3.4. Beschlüsse werden zunächst in gegenseitigem Einvernehmen gefasst. Sollte kein Einvernehmen herrschen und/oder ein Mitglied dies beantragen, ist zur Wahl zu schreiten.

3.3.4.1. Bei zur Wahl gestellten Beschlüssen gilt die einfache Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

3.3.5. Die Elternbeiratsversammlungen sind nicht öffentlich.

3.3.6. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

3.3.6. Am Schuljahresende unterrichtet der Elternbeirat die Elternschaft in einem zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis seiner Aktivitäten.

SATZUNG DES LEHRERBEIRATS

I. Wahl und Zusammensetzung des Lehrerbeirats (LBR)

1. Im Lehrerbeirat sollen alle Gruppen von Lehrenden vertreten sein, d.h. die Gruppe der Ortskräfte, die Gruppe der Auslandsdienstlehrkräfte.

2. Das aktive Wahlrecht haben alle an der Schule unterrichtenden Lehrer/Lehrerinnen sowie Erzieher/Erzieherinnen. Das passive Wahlrecht haben alle Lehrer/Lehrerinnen sowie Erzieher/Erzieherinnen, die mindestens ein halbes Deputat haben und mindestens ein Jahr an der Deutschen Schule beschäftigt sind.

3. Der Lehrerbeirat setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.

4. Wenn ein Mitglied während der Amtsperiode ausscheidet, so findet für diesen Sitz eine Neuwahl statt.

5. Die Vertreter werden im Wechsel alle zwei Jahre gewählt (Amtszeit: zwei Jahre).
6. Die Wahlen finden am Ende des laufenden Schuljahres statt. Der neue LBR muss sich bis zum Ende des laufenden Schuljahres konstituieren - seine Arbeit beginnt mit dem neuen Schuljahr.
7. Der LBR kann mit einfacher Mehrheit seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter wählen.
8. Schulleiter sowie Stellvertretender Schulleiter können nicht Mitglied des Lehrerbeirats sein.

II. Wahlmodus

1. Die Wahl wird von einem Wahlleiter durchgeführt, der für die Einhaltung der Termine und die Organisation verantwortlich ist.
2. Wahlleiter ist die vermittelte Lehrkraft, die die längste Zeit an der DSB tätig und weder Schulleiter oder Stellvertretender Schulleiter ist noch für den LBR kandidiert. Treffen diese Bedingungen für mehrere Lehrkräfte zu, entscheidet das höhere Dienstalter.
3. Der Wahlleiter kann freiwillige Helfer heranziehen, die allerdings ebenfalls nicht für den LBR kandidieren dürfen.
4. Der Wahlleiter benennt durch Aushang zehn Schultage gegen Schuljahresende, während derer er Vorschläge für eine Kandidatur entgegennimmt.
5. Der Wahlleiter setzt rechtzeitig drei Tage vor Schuljahresende fest, an denen die Wahl stattfinden kann.
6. Jede(r) Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Kandidaten in den LBR gewählt werden sollen. Kumulieren ist nicht möglich. Stimmenthaltung ist möglich.
7. Gewählt sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen unter Beachtung von
 - a) Punkt I.1. und
 - b), dass der/die gewählte Kandidat(in) die Zustimmung der Mehrheit der Wahlberechtigten bekommen hat. Können bei der ersten Wahlrunde nicht alle Sitze des LBR besetzt werden, weil die Bedingung b) nicht erfüllt ist, so findet für die noch zu besetzenden Sitze eine zweite Wahlrunde statt.
8. Finden sich keine drei Kandidaten, wird der LBR aus weniger Mitgliedern gebildet. Der Wahlleiter ruft einen neuen Wahltermin aus, sobald sich ein oder mehr Kandidaten zur Wahl stellen.
9. Änderungen der Satzung bedürfen grundsätzlich der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Lehrenden.

III. Aufgaben des LBR

1. Im Vordergrund steht die Pflege des guten Betriebsklimas (innerhalb des Lehrkörpers)
2. Der LBR bemüht sich um ein angenehmes Versammlungsklima und organisiert gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen, usw.
3. Der LBR verschafft sich regelmäßig einen Eindruck über die Meinung und die Stimmung der Lehrerschaft. Der Lehrerschaft wird auf geeignete Weise die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme gegeben.
4. Der LBR berät den Schulleiter bei seinen Entscheidungen in bezug auf den Lehrkörper. Dazu werden regelmäßig Gespräche mit der Schulleitung geführt. Der LBR hat das Recht, von der Schulleitung angehört zu werden.
5. Der LBR kann bei persönlichen Meinungsverschiedenheiten, in die ein Lehrer oder Erzieher verwickelt sind, als Vermittler auftreten, wenn dies eine der beteiligten Personen wünscht. Die Vermittlung des LBR ist für beide Parteien bindend.
6. Die Mitglieder des LBR haben das Recht, in konkreten Fällen vom Vorsitzenden des Schulvereinsvorstandes angehört zu werden..
7. Der LBR hat das Recht zur Teilnahme mit beratender Stimme eines ihrer Mitglieder an den Sitzungen des Schulvereinsvorstandes.
8. Der Schulvereinsvorstand soll den LBR zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen und ihn in Fragen der Arbeitsbedingungen anhören.
9. Damit der LBR seine Aufgaben zufriedenstellend erfüllen kann, wird bei der Erstellung der Stundenpläne eine gemeinsame Freistunde der Mitglieder des LBR vorgesehen.

SATZUNG DER SCHÜLERVERTRETUNG

1. ALLGEMEINES

1.1 In der Schülervvertretung (SV) sind alle Schüler der Deutschen Schule Bilbao - einer bikulturellen Schule mit spanischen und deutschen Schülern-zusammengeschlossen. Es ist eine Schule, die auf der Basis der Erziehungsabkommen beider Regierungen arbeitet.

1.2 Die SV wirkt

- selbständig
- und in Zusammenarbeit mit den anderen Organen an der Gestaltung des Schullebens mit.

1.3 Die SV vertritt die Interessen der Schüler.

1.4 Die SV bemüht sich um ein gutes Zusammenleben aller in der Schule Tätigen.

1.5 Die SV bemüht sich, die kulturellen, sozialen, fachlichen und sportlichen Interessen der Schüler zu fördern.

1.6 Die SV darf nicht den Zielsetzungen bestimmter politischer, konfessioneller oder weltanschaulicher Gruppen dienen.

2. ORGANE UND WAHLEN

2.1 Organe der SV sind die Klassensprecher, der Schülerrat und die Schülersprecher.

2.2 Von der 5. Klasse an wählen die Schüler jeder Klasse in den ersten 7 Tagen für die Dauer des Schuljahres zwei Klassensprecher.

2.3 Der Schülersprecher und sein Vertreter werden im Januar für die Dauer des Jahres gewählt. Sie sind die Sprecher der SV und führen die Beschlüsse des Schülerrates aus.

2.4 Den Schülerrat bilden die Klassensprecher von der 5. Klasse an. Die Versammlungen werden vom Schülersprecher bzw. seinem Vertreter geleitet. Der Verbindungslehrer nimmt an den Sitzungen teil. Interessierte Lehrer können jederzeit durch die SV eingeladen werden. Die Schulleitung hat das Recht teilzunehmen. Für die Arbeit des Schülerrates können monatlich bis zu vier Stunden der Unterrichtszeit in Anspruch genommen werden.

2.5 Aus den Klassen 9 bis 11 können die Klassensprecher für die Wahl zum Schülersprecher kandidieren. Aus der Kandidatenliste wählen die Klassensprecher der Klassen 5 - 12 den Schülersprecher und seinen Vertreter. Schülersprecher ist der Klassensprecher, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist sein Vertreter. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.

2.6 Die Schülersprecher müssen unmittelbar nach ihrer Wahl ihre Namen der Schulleitung und den Schülern bekannt geben.

2.7 Die Sprecher können von ihren Ämtern zurücktreten.

2.8 Sprechen sich die Wahlberechtigten in einer geheimen Abstimmung mit Zwei - Drittel - Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Neuwahl eines Sprechers aus, muss diese stattfinden. Der Antrag auf Abstimmung muss mindestens von einem Viertel der Wahlberechtigten gestellt werden.

2.9 Die Wahlen müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Wahl ist geheim. Aufstellung und Wahl der Kandidaten bedürfen keiner Bestätigung. Eine Wiederwahl ist möglich.

3. RECHTE UND PFLICHTEN

3.1 In Zusammenarbeit mit allen in der Schule Beschäftigten hilft die SV mit, die schulische Ordnung einzuhalten.

3.2 Die SV kann Arbeitsgruppen einrichten und verschiedene Aktivitäten durchführen. (siehe 1.5)

3.3 Die SV nimmt auf Einladung durch die Schulleitung an den Gesamtkonferenzen mit beratender Stimme teil. Dabei wird die SV durch den Schülersprecher oder seinem Vertreter vertreten.

3.4 Die Schüler können über die SV Anträge an die Konferenz stellen.

3.5 Die SV ist über wichtige Entscheidungen der verschiedenen Schulgremien, die die Schüler betreffen, zu unterrichten.
(siehe 4.3)

3.6 Den Schülern ist die Möglichkeit zu geben, im Unterricht (in der Regel beim Klassenlehrer) über SV-Probleme zu sprechen. Über die Sitzungen des Schülerrates berichten die Klassensprecher anhand eines Protokolls.

3.7 Die SV hat das Recht, die Schüler mit Hilfe der Schülerzeitung zu informieren.

3.8 Über die Sitzungen des Schülerrates ist von einem der Schulsprecher ein Protokoll anzufertigen, das den Klassensprechern, dem Vertrauenslehrer und der Schulleitung in Kopie zur Verfügung gestellt wird.

3.9 Zu den Sitzungen des Schülerrates wird rechtzeitig und schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

3.10 Schülerratssitzungen finden alle zwei Monate statt oder bei Bedarf auch vorher.

4. AUFGABEN UND WAHL DES VERTRAUENSLEHRERS

4.1 Der Vertrauenslehrer hilft den Schülern und berät sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Wahrnehmung ihrer Rechte. Er/Sie vermittelt zwischen der SV und der gesamten Schülerschaft einerseits sowie der Schulleitung und den Lehrern andererseits.

4.2 Der Vertrauenslehrer nimmt an den Schülerratssitzungen mit beratender Stimme teil.

4.3 Der Vertrauenslehrer informiert die Schüler über wichtige Entscheidungen der verschiedenen Schulgremien, die die Schüler betreffen.

4.4. Der Vertrauenslehrer wird innerhalb der letzten vier Schulwochen für die Dauer des jeweils folgenden Schuljahres gewählt.

4.5. Für die Wahl bringen die Schüler die Kollegiumsliste für den Zeitraum von sechs Tagen im Lehrerzimmer zum Aushang. Kandidat ist jeder Lehrer, vom zweiten Tätigkeitsjahr ab, der nicht durch Streichung seines Namens auf eine Kandidatur verzichtet. Vertrauenslehrer müssen mit mindestens 20 Stunden an der Schule tätig sein. Mitglieder der Schulleitung können nicht kandidieren.

4.6. Jeder Schüler der Klasse 5 bis 12 wählt in seiner Klasse aus der Kandidatenliste einen Lehrer. Alle Stimmen aus jeder Klasse werden zusammengezählt. Vertrauenslehrer ist der Lehrer mit den meisten Stimmen.

4.7 Der Vertrauenslehrer kann von seinem Amt zurücktreten.

4.8 Die Neuwahl eines Vertrauenslehrers muss stattfinden, wenn sich die Wahlberechtigten in einer geheimen Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit dafür aussprechen. Der Antrag auf Abstimmung muss mindestens von einem Viertel der Wahlberechtigten gestellt werden.

4.9 Die Wahl des Vertrauenslehrers muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Wahl ist geheim. Aufstellung und Wahl der Kandidaten bedürfen keiner Bestätigung, Wiederwahl ist möglich.

5. VERANSTALTUNGEN

5.1 Die Veranstaltungen des SV (im Sinne von 1. 6. und 3.2.) finden mit Erlaubnis der Schulleitung statt und sind dann Schulveranstaltungen auf dem Schulgelände oder gegebenenfalls auch außerhalb.

5.2 Bei jeder Veranstaltung ist eine Aufsicht notwendig. Diese wird von Lehrern oder im Einzelfall von geeigneten Schülern geleistet, die die Schulleitung bestimmt.

5.3 Am Anfang des Schuljahres kann die SV einen Veranstaltungskalender erstellen.

6. GÜLTIGKEIT UND ÄNDERUNG DER SATZUNG

6.1 Die Satzung tritt mit Wirkung vom 10. September 1997 in Kraft.

6.2 Satzungsänderungen können vom Schülerrat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung der Lehrerkonferenz.

B U S O R D N U N G

1. Der Schulbustransport ist ein von der Schule Service zur Erleichterung der Schüler und umgekehrt.

2. Die An- und Abmeldungen für den Schulbusservice für das nächste Schuljahr sind im Mai des laufenden Schuljahrs zu tätigen.

3. Anträge auf Verlegen oder Neueinrichten einer Haltestelle sind schriftlich an die Deutsche Schule Bilbao, z. Hd. der Schulbuskommission, zu richten. Die Schulbuskommission bearbeitet und beantwortet die Anträge in Abstimmung mit dem Busunternehmen.

4. Während des Schuljahres ist es nicht möglich, Haltestellen zu verlegen oder neu einzurichten, es sei denn aufgrund höherer Gewalt wie z. B. bei Bauarbeiten.

5. Im Schulbus gelten die gleichen Verhaltensregeln wie in der Schule. Den Anweisungen der Fahrer/innen und des Begleitpersonals ist stets Folge zu leisten, es soll Ordnung herrschen, und die Schüler/innen haben sich gut zu benehmen. Regelverstöße werden der Schulbuskommission vom Buspersonal mitgeteilt. Der

6. Die Eltern der Schüler/innen, die, obwohl nicht für den Schulbuservice angemeldet, vom Schulbuservice Gebrauch machen, erhalten eine schriftliche Mitteilung, dass ihnen der Schulbuservice in Rechnung gestellt wird.

7. Die Schüler/innen, die jünger als 10 Jahre alt sind, müssen an ihrer Haltestelle von einem/r Erwachsenen abgeholt werden. Ist die mit dem Abholen beauftragte Person nicht an der Haltestelle erschienen, bleibt der/die betreffende Schüler/in im Schulbus, während von der Schule aus versucht wird, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten des Kindes zu erreichen, um zu vereinbaren, wo es abgeholt wird, sei es im Verlauf der Busstrecke oder in der Schule. Wenn Eltern wünschen, dass ihr Kind aus dem Bus steigt, ohne dass es von einem/r Erwachsenen abgeholt wird, müssen sie in der Schule ein Schriftstück unterschreiben, das die Schule in diesem Fall von ihrer Verantwortung entbindet.

SCHULKLEIDUNGSORDNUNG

1. Die Schüler müssen sowohl während des Sportunterrichts als auch bei Sportveranstaltungen, bei denen sie die Schule repräsentieren, die von der Schule eingeführte Schulsportkleidung tragen.
2. Für neu angemeldete Kindergartenkinder ist die Schuluniform ab dem Schuljahr 2007/2008 Pflichtkleidung während ihrer Kindergarten- und Grundschulzeit.

SCHULMENZAORDNUNG

In der Schulmensa gelten die gleichen Verhaltensregeln wie während des Unterrichts.

O R D N U N G D E R L E I S T U N G S N A C H W E I S E

1. *Klassenarbeiten/Klausuren* werden ausschließlich in den Fächern Deutsch, Spanisch (Lengua und Literatura española), Englisch, Mathematik und Französisch geschrieben, in den Klassen 11/12 zusätzlich in Biologie, Chemie Physik, Philosophie, Geschichte, Kunst und Musik.

1.1 Die Gesamtkonferenz legt die verbindliche Anzahl der *Klassenarbeiten* fest und berücksichtigt dabei die Empfehlungen der Fachkonferenzen. Anzahl und Länge der *Klausuren* in 11/12 wird durch die "Richtlinien für die gymnasiale Oberstufe ..." für Auslandsschulen vorgegeben.

1.2 Hat mehr als ein Drittel der Schüler kein ausreichendes Ergebnis erzielt, so entscheidet der Schulleiter nach Beratungen mit dem Fachlehrer, ob die Klassenarbeit gewertet oder für ungültig erklärt wird

1.3 Der Lehrer kann die nachträgliche Anfertigung einer versäumten schriftlichen Arbeit oder die Wiederholung einer schriftlichen Arbeit verlangen, wenn andernfalls eine sachgerechte Leistungsbeurteilung nicht möglich ist.

2. Neben den Klassenarbeiten sind in allen Fächern gelegentliche ***Kurzarbeiten (Kuas)*** zulässig (z.B. Vokabeltests, u.ä.). In den Fächern, in denen keine Klassenarbeiten geschrieben werden, können außerdem schriftliche ***Lernerfolgskontrollen (Leks)*** durchgeführt werden.

a) ***Kurzarbeiten:***

1. Stoffumfang: Sie dürfen sich im Kernbereich nur auf begrenzte Stoffbereiche im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Unterricht beziehen. (1 - 3 Unterrichtsstunden)
2. Zeitdauer: 15 Minuten in Sek. I, max. 30 Minuten in 11/12.
3. Sonstiges: Sie sind wie eine zusätzliche mündliche Leistung zu bewerten, jedoch kann die Überprüfung der mündlichen Leistung nicht durch solche schriftliche Übungen ersetzt werden. In der Regel sollten sie nicht an einem Tag angesetzt werden, an dem eine Klassenarbeit geschrieben wird.

b) ***Lernerfolgskontrollen:***

1. Stoffumfang: Sie dürfen sich nur auf den Stoff der letzten 10 Unterrichtsstunden beziehen.
2. Zeitdauer: Max. 45 Minuten (Historia: 90 Minuten)
3. Anzahl: Max. 2 pro Halbjahr
4. Sonstiges: Beide *Leks* zusammen sollten in der Regel kein größeres Gewicht als ein Drittel der gesamten Zeugnisnote haben. Sie dürfen nicht an einem Tag angesetzt werden, an dem eine Klassenarbeit oder eine andere *Lek* geschrieben wird. Sie sind in den Klassenarbeitsplan einzutragen, dürfen aber nicht mehr in den letzten 14 Tagen vor der Zeugniskonferenz geschrieben werden.

3. Schriftliche *Lernerfolgskontrollen* wie auch *Klassenarbeiten* sind den Schülern in der Regel 7 Tage vorher anzukündigen. Pro Woche sollten insgesamt nicht mehr als zwei (Sek I) bzw. drei (in 11/12) *Klassenarbeiten* und/oder *Lernerfolgskontrollen*

geschrieben werden. Ausnahmen sind durch die Schulleitung zu genehmigen. Vor der Rückgabe und der Besprechung einer schriftlichen Arbeit sowie am Tage der Rückgabe darf im gleichen Unterrichtsfach keine neue schriftliche Arbeit geschrieben werden.

Die Klassen sollten von den Fachlehrern am Anfang des Schuljahres über die geplante Art der Leistungsüberprüfung informiert werden.

4. Korrekturen und Beurteilungen schriftlicher Arbeiten sollen so erfolgen, dass die Schüler Leistungsmängel ebenso wie positive Entwicklungen erkennen. Zur allgemeinen Spracherziehung sollte ein Hinweis auf Mängel bei der sprachlichen Form in allen schriftlichen Arbeiten beitragen. Die Korrektur, Beurteilung und Rückgabe schriftlicher Arbeiten an die Schüler sollten so rasch wie möglich erfolgen.

5. Die Zeugnisnote setzt sich zusammen aus den Noten der Klassenarbeiten, den schriftlichen Lernerfolgskontrollen und den sonstigen Leistungsnachweisen (mündliche Beiträge, Referate, Hausaufgaben, etc.). Dabei ist die Zeugnisnote das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht mathematisch errechnet.

6. Wenn ein Schüler täuscht, zu täuschen versucht oder bei der Täuschung hilft, entscheidet der aufsichtsführende Lehrer bzw. Fachlehrer unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über die zu treffende Maßnahme.

7. Diese Regelung tritt mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 in Kraft gemäß Gesamtkonferenz vom 24. Mai 2005.

Z E U G N I S - U N D V E R S E T Z U N G S O R D N U N G

(gültig ab Schuljahr 2005/2006)

Vorbemerkung:

Die hier vorliegende Zeugnis- und Versetzungsordnung entspricht bezüglich der Versetzung in der Sekundarstufe I der vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) am 10.12.2003 verabschiedeten „Musterordnung“ an deutschen Auslandsschulen.

Alle die Schulformen „Hauptschule“ und „Realschule“ betreffenden Regelungen sind ausschließlich auf Schüler mit deutscher Nationalität anwendbar und können nicht auf spanische Schüler übertragen werden.

Die Zeugnis- und Versetzungsordnung wurde von der Gesamtkonferenz erarbeitet und vom Schulträger mit Beschluss in Kraft gesetzt.

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese Zeugnis- und Versetzungsordnung bezieht sich auf alle Schüler der Klassen 1 bis 12. Der Jahrgangsstufe 10 kommt dabei eine doppelte Bedeutung zu: Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, gleichzeitig aber auch die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe.

1.2 Die Eingangsstufe der Sekundarstufe 1 (Klasse 5 und Klasse 6) ist als Orientierungsstufe organisiert. Die Jahrgangsstufe 6 endet mit einer Versetzungskonferenz.

1.3 Aus den Zeugnissen, die an die Orientierungsstufe anschließen, muss die Schulform (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) ersichtlich sein.

2. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

2.1 Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

Eine Versetzung „auf Probe“ widerspricht diesem Grundsatz.

Eine Einstufung „auf Probe“ kann in besonderen Ausnahmefällen für drei Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.

2.2 Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Pflichtunterrichtsfächer sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind grundsätzlich alle Fächer von Bedeutung, auch jene die auslaufen oder im nächsten Schuljahr nicht mehr Pflichtfach sind. Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet (z. B. „Musik befriedigend, 1. Halbjahr“).

3. VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

3.1 Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler.

3.2 Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.

3.3 Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. der von ihm beauftragte Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich. Jeder Lehrer hat unabhängig von der Anzahl der von ihm unterrichteten Fächer eine Stimme. Hat der Vorsitzende nicht schon als Fachlehrer eine Stimme, so ist er als Vorsitzender stimmberechtigt. Wenn begründete Besorgnis der Befangenheit besteht, wird der Vorsitzende das betreffende Mitglied der Klassenkonferenz von der Stimmpflicht entbinden.

3.4 Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden.

Die Entscheidung über eine Nichtversetzung bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.

3.5 Notensprünge um mehr als eine Stufe vom ersten zum zweiten Halbjahr sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.

3.6 Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens 10 Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt. Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden. Während der letzten vier Wochen vor der Versetzungskonferenz dürfen keine Auskünfte über den Leistungsstand des Schülers erteilt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.

3.7 Über eine Versetzung oder Nichtversetzung muss auch entschieden werden, wenn ein Schüler zum Schuljahresende die Schule verlässt oder sie während der letzten 6 Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres wegen Wohnortwechsel der Erziehungsberechtigten oder aufgrund mangelnder Leistungen verlassen hat. Im Falle der Versetzung ist ein Vermerk gemäß 7.4 in das Abgangszeugnis aufzunehmen, im Falle der Nichtversetzung zusätzlich ein Jahreszeugnis zu erstellen.

3.8 Wenn ein Schüler in den letzten zwei Monaten des Schuljahres ohne Versetzungsentscheidung der abgebenden Schule die Schule wechselt, kann die Entscheidung über Versetzung oder Nichtversetzung ausgesetzt werden. Der Schüler nimmt dann vorläufig am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil. Über die Versetzung oder Nichtversetzung ist bis spätestens zum Halbjahrestermin zu entscheiden.

4. SCHULLAUFBAHNENTSCHEIDUNGEN / ORIENTIERUNGSSTUFE

In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist ein besonders enger Kontakt mit den Eltern der Schüler nötig, um rechtzeitige Information bzw. Beratung über Entwicklung, Leistungsstand und Schullaufbahn sicher zu stellen.

Am Ende der Jahrgangsstufe 5 gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahnempfehlung. Dafür dienen die folgenden Kriterien als Grundlage:

- die Leistungen und die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,
- die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit,
- die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit,
- die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im Unterricht und ggf. bei extracurricularen Aktivitäten.

Für Schüler, denen ein Wechsel der Schulform empfohlen wird, enthält das Jahreszeugnis die zusätzliche Bemerkung: "Für ... wird der Übergang in die 6. Klasse der Hauptschule (oder: der Realschule) empfohlen."

Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern. Bei für einem für die Hauptschule empfohlenen Schüler kommt nur der Status als Realschüler in Frage. Die endgültige Entscheidung trifft die Klassenkonferenz am Ende des 1. Halbjahres im folgenden Schuljahr gemäß den genannten Kriterien.

4.4 Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe können Schullaufbahnwechsel von der Schule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 vorgeschlagen werden, und zwar i.d.R. jeweils zum Ende eines Schuljahres.

5. GRUNDSÄTZE FÜR DIE VERSETZUNGSENTSCHEIDUNG

Diese Grundsätze betreffen alle Schüler der Klasse 5 bis 10; bei den Schülern der Neuen Sekundarstufe („Cursillistas“) ist an Stelle von „Deutsch“ das Fach „Spanisch“ zu setzen sowie als „1. Fremdsprache“ das Fach „Deutsch“. Weitere Einzelheiten regelt der Abschnitt „9. EINZELBESTIMMUNGEN“.

5.1 Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.

5.2 Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen

- a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
- b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
- c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.
- d) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhafte Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden, dabei höchstens eine in den musisch-künstlerischen Fächern und Sport.

5.3 Die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache. Dabei kann von den musisch-künstlerischen Fächern und Sport nur eine mindestens befriedigende Note für den Ausgleich herangezogen werden.

5.4 Die Note „ungenügend“ in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache, 2. Fremdsprache schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

5.5 Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

5.6 Bei der Umstufung eines Schülers in eine andere Schulform gelten die Regelungen der jeweiligen Schulform.

5.7 In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

6. NICHT BEURTEILBARE LEISTUNGEN IN EINZELNEN FÄCHERN

6.1 Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie wie "ungenügend" gewertet.

6.2 Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 2.1 sind zu beachten.

7. WIEDERHOLUNG VON JAHRGANGSSTUFEN

Für die Wiederholung von Jahrgangsstufen gelten folgende Grundsätze:

7.1 Eine Jahrgangsstufe darf in der Regel nur einmal wiederholt werden. Die Jahrgangsstufe, die der wiederholten folgt, darf in derselben Schulform in der Regel nicht ebenfalls wiederholt werden; bei erneuter Nichtversetzung wechselt der Schüler vom Bildungsgang des Gymnasiums in den Bildungsgang der Realschule, bzw. vom Bildungsgang der Realschule in den Bildungsgang der Hauptschule. Über die Einstufung entscheidet die Klassenkonferenz. Die Bestimmung über den Wechsel der Schulform gilt nur für Schüler deutscher Nationalität. Schüler mit nicht-deutscher Nationalität müssen bei erneuter Nichtversetzung die Schule verlassen.

7.2 Hat der Schüler die Gründe für die erneuten Leistungsausfälle bei Wiederholung einer Jahrgangsstufe oder der folgenden nicht selbst zu vertreten, kann die Versetzungskonferenz sein Verbleiben in der betreffenden Schulform beschließen.

7.3 Auf Antrag der Erziehungsberechtigten und nach Entscheidung des Schulleiters kann ein Schüler in der Sekundarstufe 1 eine Jahrgangsstufe einmal freiwillig wiederholen. Eine bereits getroffene Versetzungsentscheidung wird davon nicht berührt. Der Antrag muss spätestens unmittelbar nach Erteilung des Halbjahreszeugnisses gestellt werden.

7.4 Verlässt der Schüler während des Schuljahres oder am Schuljahresende die Schule, so erhält er ein Abgangszeugnis, das den zur Zeit des Abgangs erreichten Leistungsstand wiedergibt, mit dem Vermerk:

"Der Schüler wurde durch Beschluss der Klassenkonferenz vom in die Klasse versetzt. Er besuchte freiwillig nochmals die Klasse."

7.5 Im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten kann ein Schüler, der in der bisherigen Klasse nicht mehr angemessen gefördert werden kann und aufgrund seiner Leistungen am Unterricht der nächsthöheren Klasse mit Erfolg teilzunehmen in der Lage ist, auf Beschluss der Versetzungskonferenz vorversetzt werden. Ausgenommen sind in der Regel Aufnahme- und Abschlussklassen der jeweiligen Schulform.

8. ZEUGNISSE

8.1 Zeugnisse sind Urkunden. Einträge dürfen weder radiert noch korrigiert sein; die Möglichkeit nachträglicher Zusätze ist durch entsprechende Schreibweise oder Löschung auszuschließen.

Zeugnisse sind handschriftlich vom Schulleiter und vom Klassenleiter oder ihren Vertretern zu unterzeichnen; die Verwendung von Faksimilestempeln ist unzulässig. Abgangszeugnisse sind mit dem Siegel der Schule zu versehen.

8.2 Es gibt Halbjahreszeugnisse, Jahreszeugnisse und Abgangszeugnisse. Halbjahres- und Jahreszeugnisse werden am letzten Unterrichtstag eines Schulhalbjahres ausgegeben. Das Datum eines Zeugnisses ist das Datum der Zeugnisausgabe.

8.3 Die Jahreszeugnisse tragen folgenden Vermerk:

8.3.1 *Laut Konferenzbeschluss vom versetzt nach Klasse*

8.3.2 *Laut Konferenzbeschluss vom nicht versetzt.*

9. EINZELBESTIMMUNGEN

Entscheidungsmaßstäbe

9.1 Grundschule: Klassen 1 bis 4

9.1.1 Schüler der Klasse 1 erhalten am Ende des ersten Schuljahres eine allgemeine Beurteilung. Sie werden in der Regel in die Klasse 2 übernommen.

9.1.2 Eine Wiederholung der Klasse 1 ist auf Anraten der Klassenkonferenz und im Einvernehmen mit den Eltern möglich, wenn das Versagen des Schülers auf mangelnde Reife, Krankheit oder Umschulung zurückzuführen ist.

In der Regel sollte jedoch ein Kind, das nach dem Urteil der Klassenkonferenz das Ziel der Klasse nicht erreicht hat und für einen zweisprachigen Unterricht nicht geeignet erscheint, die Schule verlassen.

Ausgenommen hiervon sind Kinder deutscher Nationalität.

9.1.3 Schüler der Klassen 2, 3 und 4 sind in der Regel nicht zu versetzen bei

9.1.3.1 nicht ausreichenden Leistungen in Deutsch,

9.1.3.1.1 nicht ausreichenden Leistungen in Mathematik oder Spanisch, wenn kein Ausgleich durch mindestens eine befriedigende Leistung in dem anderen dieser beiden Fächer und in Deutsch vorliegt,

9.1.3.1.2 mangelhaften Leistungen in Mathematik und Spanisch oder einer ungenügenden Note in einem dieser Fächer

9.1.4 In allen übrigen Fällen sind Schüler der Klassen 2,3 und 4 in die nächsthöhere Klasse zu versetzen.

9.2. Orientierungsstufe: Klassen 5 und 6

9.2.1 Die Klassenkonferenz legt zu den üblichen Terminen der Zeugniserteilung den Leistungsstand des Schülers in Zeugnisnoten fest. Aufgrund der pädagogischen Einheit der Orientierungsstufe gehen die Schüler von der Klasse 5 in die Klasse 6 ohne Versetzung über.

9.2.2 Am Ende der Klasse 6 entscheidet die Klassenkonferenz über die weitere Schullaufbahn des Schülers gemäß der Bestimmungen der Abschnitte 4. und 5.

9.2.3 Die Klassen 5 und 6 können in der Regel nicht wiederholt werden. Die Klassenkonferenz kann die Wiederholung einer Klasse zulassen, wenn der Leistungsabfall z.B. durch mangelnde Reife, Krankheit oder Schulwechsel begründet und die Klasse 4 nicht schon wiederholt worden ist. Für die Genehmigung der Wiederholung ist die Zweidrittelmehrheit der Klassenkonferenz erforderlich.

9.2.4 Wenn deutsche Schüler nach der Klasse 6 nicht versetzt werden, können sie in den Bildungsgang der Realschule Klasse 7 oder der Hauptschule Klasse 7 wechseln. Die Entscheidung hierüber liegt bei den Eltern nach Empfehlung der Zeugniskonferenz.
- Nicht-deutsche Schüler müssen bei Nicht-Versetzung nach Klasse 6 die Schule verlassen.

9.2.5 Im Übrigen gelten die Versetzungsbestimmungen des Abschnitts 5.

9.3 Neue Sekundarstufe („Cursillistas“) in den Klassen 5 und 6

9.3.1 Schüler der Neuen Sekundarstufe können nicht versetzt werden, wenn ihre Note im Fach Deutsch "ungenügend" ist.

9.4 Gymnasium Klassen 7 – 10 (alle Schüler)

Die Versetzungsbestimmungen für die Schüler dieser Stufe ergeben sich aus dem Abschnitt 5.

9.5 Realschule Klassen 7 - 10

9.5.1 Wenn gesonderte Realschülergruppen bestehen, orientiert sich die schulinterne Regelung für die Versetzung dieser Schüler an der Versetzungsordnung für Realschulen des Bundeslandes Thüringen.

9.5.2 Wenn sich einzelne Realschüler in Klassen anderer Schulformen befinden, ist bei der Versetzungsentscheidung in diesen Fällen ein Maßstab nötig, der einer Realschule angemessen ist.

9.6 Hauptschule Klassen 7 - 9

9.6.1 Wenn gesonderte Hauptschullerngruppen bestehen, orientiert sich die schulinterne Regelung für die Versetzung dieser Schüler an der Versetzungsordnung für Hauptschulen des Bundeslandes Thüringen.

9.6.2 Wenn sich einzelne Hauptschüler in Klassen anderer Schulformen befinden, ist bei der Versetzungsentscheidung in diesen Fällen ein Maßstab nötig, der einer Hauptschule angemessen ist.

9.6.3 Für Hauptschüler können nur die in Hauptschulen unterrichteten Fächer und höchstens eine Fremdsprache für die Versetzung gewertet werden.

9.6.4 Ausnahmsweise kann von der Versetzungskonferenz bestimmt werden, dass ein Hauptschüler, der die Voraussetzungen für eine Versetzung nicht erfüllt, ohne Versetzung am Unterricht der nächsthöheren Klasse teilnimmt, wenn anzunehmen ist, dass er durch eine Wiederholung der Klasse nicht besser gefördert werden kann oder dass im Fall einer Wiederholung der Klasse zusätzliche Schwierigkeiten im Verhalten auftreten werden. Auch das Alter des Schülers ist hier zu berücksichtigen.

9.7 Durchlässigkeit

9.7.1 Ein Realschüler kann **bis zum Eintritt in die 10. Klasse** zum jeweiligen Versetzungstermin auf Antrag eines Erziehungsberechtigten in das Gymnasium übertreten, wenn in dem entsprechenden Versetzungszeugnis in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und dabei insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ab der 5. Klasse unterrichteten Fremdsprache (in der Regel Englisch) im Durchschnitt mindestens die Note 3,0 und in keinem Fach eine Note schlechter als „ausreichend“ erreicht wird. Fehlende Kenntnisse in der dritten Fremdsprache (L/F) sind, falls erforderlich, in einer angemessenen Zeit nachzuholen.

9.7.2 Realschul**absolventen** erwerben die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wenn sie in dem Abschlusszeugnis der Realschule am Ende der Klasse 10

9.7.2.1 in den Pflicht- und Wahlpflicht-Fächern im Durchschnitt mindestens die Note 2,5

9.7.2.2 und dabei im Besonderen in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ab der 5. Klasse unterrichteten Fremdsprache (in der Regel Englisch) im Durchschnitt mindestens die Note 2,0 und in keinem dieser Fächer ausreichende Leistungen erbracht haben. (Beschluss des BLASCHA vom 25.3.1998)

9.7.3 Bei Antrag auf Übergang von der Hauptschule zur Realschule ist sinngemäß wie unter 9.7.1 zu verfahren.